

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 86 (1968)
Heft: 66

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, Dienstag den 19. März 1968
Berne, mardi 19 mars 1968

581

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Paraît tous les jours, les dimanches et jours de fête exceptés

86. Jahrgang
86^e année

N° 66

Redaktion und Administration: Effingerstr. 3, 3000 Bern. ☎ (031) 61 20 00 (Eidg. Amt für das Handelsregister ☎ (031) 61 26 40) – Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Preise: Schweiz: jährlich Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50, Ausland: jährlich Fr. 40.–, Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) – Annoncenregie: Publicitas AG – Inserionsstarif: 25 Rp. (Ausland 30 Rp.) die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum.

Rédaction et administration: Effingerstr. 3, 3000 Berne. ☎ (031) 61 20 00 (Office fédéral du registre du commerce ☎ (031) 61 26 40) – En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix: Suisse: un an 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger 40 fr. par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus) – Régie des annonces: Publicitas S.A. – Tarif d'insertion: 25 ct. (étranger 30 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace

N° 66 Inhalt - Sommaire - Sommario

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister. - Registre du commerce. - Registro di commercio.
Abhanden gekommene Werttitel. - Titres disparus. - Titoli smarriti.
Geschäftseröffnungsverbot - Sperrfrist gemäss Ausverkaufordnung.
Regnik S.A., in Liquidation, Zug.
Emergo S.A., in Liquidation, Basel.
Zarkos Entreprises S.A., Genève.
Libresco S.A., en liquidation, Genève.
Bilanzen. - Bilans. - Bilanci.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Verfüggung des EDI betreffend Aenderung der Verfügung Nr. 1 über die Bezeichnung von herkömmlicherweise in der Schweiz hergestellten Käsesorten. - Ordonnance du DFI modifiant l'ordonnance N° 1 réglant la désignation des sortes de fromages traditionnellement fabriqués en Suisse.
Die Aufgaben der schweizerischen Aussenhandelspolitik und die Interessen der Landwirtschaft (Vortrag von Botschafter Dr. P. R. Jolles, Direktor der Eidg. Handelsabteilung).
Schweiz. Nationalbank (Ausweis). - Banque nationale suisse (situation).
Postcheckverkehr, Beitritte. - Service des chèques postaux, adhésions.

Amtlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister - Registre du commerce Registro di commercio

Kanton / Cantons / Cantoni:

Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt,
Basel-Landschaft, Vaud, Genève.

Zürich - Zurich - Zurigo

6. März 1968.
Grastrocknungsgenossenschaft Zürichsee linkes Ufer, in Wädenswil (SHAB. Nr. 54 vom 6. 3. 1946, S. 701). Albert Naef und Heinrich Brändli sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Willy Zuppinger-Scherer ist nicht mehr Aktuar, sondern Besitzer des Vorstandes; seine Unterschrift ist erloschen. Jakob Scherer, von und in Richterswil, ist nicht mehr Beisitzer, sondern Aktuar des Vorstandes. Neu sind in den Vorstand gewählt worden Hermann Baltensperger, von Brütten, in Kilchberg (ZH), als Präsident, und Heinrich Staub, von Schönberg und Richterswil, in Richterswil, als Vizepräsident. Der Präsident oder der Vizepräsident führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar. Dem Quästor und Geschäftsführer Ernst Appenzeler, von Schönberg und Zürich, in Schönberg, ist Einzelprokura erteilt.

6. März 1968. Damenkleider.
Brüllmann & Co., in Zürich 5, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 169 vom 22. 7. 1952, S. 1853). Damenkleiderfabrikation. Der unbeschränkt haftende Gesellschafter Ernst Brüllmann ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Da die beiden verbleibenden unbeschränkt haftenden Gesellschafter, Johann Juchli und Marta Reimann, nunmehr Einzelunterschrift führen, hat das Handelsregister über die Vertretung der Gesellschaft durch diese Gesellschafter nichts mehr anzugeben (Art. 603 OR in Verbindung mit Art. 554, Abs. 2, Ziff. 4 und Art. 555 OR). Die Angaben, die es zurzeit noch über diesen Punkt enthält, werden daher gelöscht. Die Firma lautet nun Juchli, Reimann & Co., vormals Brüllmann & Co.

6. März 1968.
Hochstrasser-Management, in Wädenswil (SHAB. Nr. 42 vom 20. 2. 1967, S. 621). Unternehmensberatung;
Hochstrasser Treuhandbüro, Wädenswil, in Wädenswil (SHAB. Nr. 83 vom 11. 4. 1967, S. 1227).
Neues Geschäftsdomicil: Sandhofstrasse 4.

6. März 1968.
Genossenschaft Hotelplan, in Zürich 5 (SHAB. Nr. 194 vom 21. 8. 1967, S. 2794). Förderung der schweizerischen Hotellerie usw. Michel Tondeur ist nicht mehr Vizedirektor, sondern Direktor; er führt weiter Kollektivunterschrift zu zweien.

6. März 1968.
Landwirtschaftliche Genossenschaft Steinmaur, in Steinmaur (SHAB. Nr. 192 vom 19. 8. 1965, S. 2585). Die Unterschrift von Arnold Oetiker ist erloschen. Zum Verwalter mit Einzelunterschrift (dem Vorstand nicht angehörig) ist ernannt worden Paul Kuhn, von Illnau, in Steinmaur.

6. März 1968. Bureaumaschinen.
René Faigle A.G., in Zürich 6 (SHAB. Nr. 151 vom 2. 7. 1965, S. 2074). Vertrieb von Bureaumaschinen usw. Zum Vizedirektor mit Kollektivunterschrift zu zweien ist ernannt worden Walter Staub, nun in Regensdorf; seine Prokura ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien ist erteilt an Walter Hauser, von Wädenswil, in Zürich, und Hermann Widmer, von Gränichen, in Zürich.

6. März 1968. Waren aller Art.
Wermar AG, in Zürich 9 (SHAB. Nr. 257 vom 2. 11. 1967, S. 3630). Die Generalversammlung vom 20. Februar 1968 hat die Statuten geändert. Die Firma lautet **Kirana AG (Kirana SA)** (Kirana Ltd.). Die Gesellschaft bezweckt Handelsgeschäfte aller Art, einschließlich Import, Export und Transithandel. Sie kann alle Hypothek- und Immobilienbesitzungen tätigen, sich bei verwandten Unternehmen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten. Durch Ausgabe von 100 neuen Inhaberaktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 100 000 auf Fr. 200 000,

zerlegt in 200 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 1000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde durch Verrechnung liberiert. Mitteilungen an die Aktionäre: Veröffentlichung im Publikationsorgan oder eingeschriebener Brief oder telegraphisch oder fernschriftlich. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Roland Salomon Walch ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Zum neuen einzigen Mitglied des Verwaltungsrates ist gewählt worden Robert W. Schafroth, von Winterthur, in Chiasso; er führt Einzelunterschrift.

6. März 1968. Industrieanlagen.
Hermal G.m.b.H., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 245 vom 19. 10. 1967, S. 3469). Ausbau von Industrieanlagen, insbesondere der Holz- und Kunststoffindustrie, usw. Horst Gerlach ist nicht mehr Geschäftsführer; seine Unterschrift ist erloschen.

Luzern - Lucerne - Lucerna

Berichtigung.
Josef Gut AG, Willisau (SHAB. Nr. 31 vom 7. 2. 1968, S. 263). Der Sitz der Gesellschaft ist nicht Willisau-Stadt, sondern Willisau - Land.

8. März 1968. Metzgerei, Wursterei.
Jak. Burkart, in Luzern, Metzgerei und Wursterei (SHAB. Nr. 210 vom 10. 9. 1942, S. 2046). Diese Firma ist zufolge Geschäftsaufgabe erloschen.

8. März 1968. Metzgerei.
Rich. Felder, in Entlebuch, Metzgerei (SHAB. Nr. 296 vom 16. 12. 1944, S. 2767). Diese Firma ist zufolge Geschäftsaufgabe erloschen.

8. März 1968. Lebensmittel.
Josef Meier-Häfliger, in Sursee, Lebensmittel usw. (SHAB. Nr. 190 vom 15. 8. 1956, S. 2108). Diese Firma ist zufolge Geschäftsverkauf erloschen.

8. März 1968. Baugeschäft.
Pircher & Co., in Kriens, Baugeschäft (SHAB. Nr. 123 vom 28. 5. 1962, S. 1583). Neue Adresse: Gemeindehausstrasse 14.

8. März 1968. Textilien.
Perltex AG, in Luzern, Textilien usw. (SHAB. Nr. 177 vom 1. 8. 1966, S. 2466 bzw. Nr. 166 vom 11. 8. 1966, S. 2570). Einzelprokura wurde erteilt an Christel Butz, deutsche Staatsangehörige, in Kriens.

8. März 1968. Wohnungsausstattungen.
Vonarburg & Co., in Luzern. Unter dieser Firma sind Ulrich Vonarburg und dessen Ehefrau Anita Vonarburg geb. Bürgin, beide von und in Luzern, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1968 begonnen hat. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Ulrich Vonarburg; Kommanditistin mit einer Kommandite von Fr. 10 000 aus Sondergut ist Anita Vonarburg-Bürgin. Handel mit Wohnungsausstattungen en gros. Rössligasse 4.

Schwyz - Schwyz - Svitto

9. Februar 1968.
Pius Kälin AG, Hoch- und Tiefbau, Einsiedeln, in Einsiedeln. Laut öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 1. Februar 1968 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft, welche den Betrieb einer Hoch- und Tiefbaunternehmung bezweckt. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000, die durch Bareinzahlung voll liberiert sind. Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Firma «Pius Kälin, Hoch- und Tiefbau G.m.b.H. in Liq.», in Einsiedeln, ohne als Gesellschaft deren Nachfolge anzutreten, verschiedene Vermögenswerte (Bauinventar und Landparzellen) im Betrage von Fr. 210 500 zu erwerben. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an Ernst Käppeli sen., von Wohlen (Aargau), in Schwyz, Präsident; Elisabeth Kälin-Gyr, von und in Einsiedeln, Mitglied; und Ernst Käppeli jun., von Wohlen (AG), in Schwyz, Mitglied. Der Präsident führt Einzelunterschrift; die beiden übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Domicil: Steinrose.

26. Februar 1968.
Wienerwald-Restaurants AG., in Feusisberg, Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen des Gastwirtschafts-Gewerbes und Erwerb und Betrieb von Gaststätten (SHAB. Nr. 20 vom 25. 1. 1966, S. 262). Laut öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 12. Februar 1968 wurde das Aktienkapital von Fr. 1 500 000 auf Fr. 5 000 000 erhöht durch Ausgabe von 3500 Inhaberaktien zu Fr. 1000, welche durch Verrechnung mit einer Forderung an die Gesellschaft voll liberiert sind. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt nun Fr. 5 000 000, eingeteilt in 5000 Inhaberaktien zu Fr. 1000.

Nidwalden - Unterwald-le-bas - Unterwalden basso

7. März 1968. Restaurant, Pension.
Werner Barmettler-Baumgartner, in Buochs, Baggergeschäft und Schifftransporte (SHAB. Nr. 255 vom 31. 10. 1945, S. 2670). Neue Geschäftsnatur: Restaurations- und Pensionsbetrieb «Sonnheim».

7. März 1968.
W. Barmettler u. Co., Holz, Kohlen und Heizöl, in Buochs, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 118 vom 24. 5. 1948, S. 1435). Die Gesellschaft ist seit dem 1. Oktober 1966 aufgelöst. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht.

Glarus - Glaris - Glarona

8. März 1968. Beteiligungen.
«Cuprum» Aktiengesellschaft («Cuprum» Société Anonyme) («Cuprum» Società Anonima), in Glarus, Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften usw. (SHAB. Nr. 204 vom 1. 9. 1967, S. 2915). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 7. März 1968 wurde das Aktienkapital von bisher Fr. 3 200 000 auf Fr. 5 300 000 erhöht

durch Neuausgabe von 2100 auf den Inhaber lautende Aktien zu Fr. 1000. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das vollbezahlte Aktienkapital beträgt nun Fr. 5 300 000 und ist eingeteilt in 5300 auf den Inhaber lautende Aktien zu Fr. 1000.

8. März 1968. Mülerei, Getreide usw.
Gebrüder Landolt, in Näfels, Kollektivgesellschaft, Mais- und Futtermüllerei, Kraftfutterfabrikation «Glarona», Handel in Getreide, Mehl und Landesprodukten (SHAB. Nr. 161 vom 13. 7. 1960, S. 2080). Die Gesellschaft ist seit dem 31. Dezember 1967 aufgelöst. Die Firma wird nach durchgeführter Liquidation gelöscht. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Kollektivgesellschaft «Gebrüder Landolt», in Näfels.

8. März 1968. Mülerei, Getreide usw.
Gebrüder Landolt, in Näfels, Julius Pius Landolt und Werner Landolt, beide von und in Näfels, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1968 ihren Anfang genommen hat. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «Gebrüder Landolt», in Näfels per 31. Dezember 1967. Einzelprokura wurde erteilt an Alois Landolt, von und in Näfels, Mais- und Futtermüllerei, Kraftfutterfabrikation «Glarona», Handel mit Getreide, Mehl & Landesprodukten.

Zug - Zoug - Zugo

5. März 1968.
Leco Container Leasing AG (Leco Container Leasing SA) (Leco Container Leasing Ltd.), in Zug, Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 29. Februar 1968 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt Vermietung (leasing) von und Handel mit Transportbehältern (Containern) aller Art sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen mit ähnlicher Zwecksetzung beteiligen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 500 Inhaberaktien zu Fr. 100, Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, oder, sofern sämtliche Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dr. Roland Huber, von Zürich, in Melten. Domicil: Alpenstrasse 12 (bei Moneta AG).

5. März 1968.
Container Lizenz AG, (Container Licence SA), (Container Licence Ltd.), (Container Licence Inc.), in Zug, Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 1. März 1968 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Verwertung von Schutzrechten und Verfahren auf dem Gebiet der Holz-, Papier- und Kunststoffindustrie, insbesondere im Zusammenhang mit Verpackungen. Sie kann auch Handel treiben, Beteiligungen und Liegenschaften verwalten, Dienstleistungen erbringen und alle geschäftlichen und finanziellen Transaktionen durchführen, welche mit ihrem Zweck zusammenhängen. Das Aktienkapital beträgt Fr. 50 000 eingeteilt in 500 Inhaberaktien zu Fr. 100, darauf sind Fr. 20 000 einbezahlt. Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt, oder, sofern sämtliche Namen und Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied mit Einzelunterschrift ist Dr. Hans Hüsey, von Safenwil (AG), in Zollikon (ZH). Domicil: Alpenstrasse 12 (bei Moneta AG).

Basel-Stadt - Bâle-Ville - Basilea-Città

6. März 1968. Immobilien.
Norim Aktiengesellschaft, in Basel, Immobilien (SHAB. Nr. 35 vom 12. 2. 1968, S. 305). In der Generalversammlung vom 6. März 1968 wurden die Statuten geändert. Das Grundkapital von Fr. 50 000 wurde durch Ausgabe von 150 Inhaberaktien zu Fr. 1000 erhöht auf Fr. 200 000, eingeteilt in 200 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Das Erhöhungskapital wurde durch Verrechnung liberiert.

7. März 1968. Nähmaschinen usw.
Jean Sutter, in Basel, Handel mit Nähmaschinen usw. (SHAB. Nr. 262 vom 8. 11. 1962, S. 3216). Die Einzelfirma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

7. März 1968. Vertretungen aller Art.
Maison L. Heller, in Basel, Vertretungen aller Art (SHAB. Nr. 213 vom 12. 9. 1949, S. 2367). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

7. März 1968. Werbschriften aus Plastikmaterial usw.
R. F. Walther, in Basel, Werbschriften aus Plastikmaterial usw. (SHAB. Nr. 148 vom 28. 6. 1957, S. 1734). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

7. März 1968.
Möbel-Confort Pfister u. Co., in Basel, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 23 vom 29. 1. 1968, S. 192). Neues Domicil: Lothringerstrasse 23.

7. März 1968.
Tschudin AG Möbel- und Bauschreinerei, Basel, in Basel (SHAB. Nr. 201 vom 31. 8. 1959, S. 2420). Aus dem Verwaltungsrat ist Rudolf Bächtold ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. In den Verwaltungsrat wurde gewählt: Dora Bächtold, von und in Basel. Prokura wurde erteilt an Nicolaus gen. Nicolo Martig, von Basel und St. Stephan, in Basel. Beide zeichnen zu zweien.

7. März 1968.
Apparatebau Moba AG, in Basel (SHAB. Nr. 82 vom 10. 4. 1967, S. 1210). Aus dem Verwaltungsrat ist Dr. Leo Lips ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen.

7. März 1968. Chemisch-technische Artikel.
Laboratoire Favor, Brinkmann & Weber, in Basel, Fabrikation chemisch-technischer Artikel usw. (SHAB. Nr. 118 vom 26. 5. 1964, S. 1636). Die Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach beendeter Liquidation erloschen.

7. März 1968. Waren aller Art.
Magazine zum Globus, Zweigniederlassung in Basel (SHAB. Nr. 206 vom 4. 9. 1967, S. 2941). Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Zürich. Die Unterschriften von Karl Sauter und Hans

Knill sind erloschen. Die bisherigen Vizedirektoren Walter Pfister, Hans Kindler, Dr. Rudolf Williger, Camillo Rudolphi und Dr. Rudolf Bitterli zeichnen nun als Direktoren zu zweien.

7. März 1968. **Schweizerische Ferment-Aktien-Gesellschaft (Société Suisse de Ferments, SA)**, in Basel (SHAB. Nr. 237 vom 11. 10. 1965, S. 3172). Aus dem Verwaltungsrat sind Dr. Ernst Bretscher, Dr. Jany Renz und Dr. Max Brunner ausgeschieden. Ihre Unterschriften sind erloschen.

Basel-Landschaft - Bâle-Campagne - Basilea-Campagna
6. März 1968. Gartenbau.
Hans Müller, in Reinach, Gartenbau (SHAB. Nr. 234 vom 6. 10. 1961, S. 2902). Diese Einzelfirma wird infolge Uebergabe des Geschäftes gelöscht. Aktiven und Passiven werden von der nachstehend eingetragenen Firma «Gartenbau Müller», in Reinach, übernommen.

6. März 1968. **Gartenbau Müller**, in Reinach (BL). Inhaber: Alois Müller-Thüring, von Bütschwil, in Reinach (BL). Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der vorstehend gelöschten Einzelfirma «Hans Müller», in Reinach. Betrieb eines Gartenbaugeschäftes. Fleischbachstrasse 7.

6. März 1968. **Schreinerarbeiten**.
Jakob Utzinger, in Pratteln. Inhaber: Jakob Utzinger-Duttweiler, von Frenkenhof, in Pratteln. Anschlägerarbeiten im Schreiner-gewerbe. Zehntenstrasse 108.

6. März 1968. **Maschinenrevisionen und -reparaturen**.
Hautle & Müller, in Pratteln. Montage und Revisionen von Maschinen sowie Reparaturen (SHAB. Nr. 270 vom 18. 11. 1965, S. 3627). Diese Kollektivgesellschaft ist seit dem 31. Januar 1968 aufgelöst. Nachdem die Liquidation durchgeführt ist, wird die Firma gelöscht.

6. März 1968. **Beton-Bau A.G. (Construction en Béton S.A.)**, Filiale in Aesch (BL) (SHAB. Nr. 147 vom 27. 6. 1967, S. 2191), Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Basel. Prokura wurde erteilt an Serge Matthey, von La Brévine, in Arlesheim. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

6. März 1968. **ELCO Papier A.G. vormals J. G. Liechti & Cie.**, in Allschwil, Fabrikation und Verkauf von Papier- und Papierwaren usw. (SHAB. Nr. 15 vom 19. 1. 1968, S. 120). Der Verwaltungsratspräsident Charles Eugen Liechti-Clar, der auch Bürger von Basel ist, und das Verwaltungsratsmitglied Yvonne Liechti-Clar wohnen nun in Binningen.

6. März 1968. **Waren aller Art**.
Qualex A.G. (Qualex S.A.) (Qualex Ltd.), in Allschwil. Kauf und Verkauf von Waren aller Art und insbesondere Verkauf an militärische Dienststellen der alliierten Streitkräfte in Europa (SHAB. Nr. 19 vom 24. 1. 1968, S. 159). Neu in den Verwaltungsrat wurde gewählt: Dr. Andreas Saxer-Brunner, von und in Bettingen. Prokura wurde erteilt an Elisabeth Pargaetz, von Lügen (GR), in Allschwil. Beide zeichnen kollektiv zu zweien. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde ernannt das bisherige Mitglied Robert E. Suter. Er führt weiterhin Einzelunterschrift.

6. März 1968. **Migros-Zentralpackerei AG**, in Birsfelden, Betrieb einer Abpackerei für Waren aller Art für Migros-Unternehmen usw. (SHAB. Nr. 249 vom 24. 10. 1967, S. 3523). Aus dem Verwaltungsrat ist Emil D. Angst ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

6. März 1968. **Baugenossenschaft «Hans und Herd»**, Zweigniederlassung in Sissach. Erstellung billiger Wohnungen für die Mitglieder usw. (SHAB. Nr. 120 vom 25. 5. 1966, S. 1701/02). Genossenschaft mit Hauptsitz in Herzogenbuchsee. Der Prokurist Oskar Jaishi wohnt nun in Herzogenbuchsee. Die Kollektivprokura des Willy Handschin ist erloschen. Kollektivprokura zu zweien für die Zweigniederlassung Sissach mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten wurde erteilt an Martin Amsler, von Schinznach-Dorf, in Sissach.

Waadt - Vaud - Vaud Bureau de Lausanne

12 mars 1968. Atelier de mécanique de précision.
E. Koog, à Pully, atelier de mécanique de précision (FOSC. du 14. 3. 1968, No 62, p. 547). Dans son audience du 22 février 1968, le Président du Tribunal du district de Lausanne a déclaré le titulaire en état de faillite.

Genf - Genève - Ginevra

6 mars 1968. Boulangerie-pâtisserie.
Louis Albert, à Genève, boulangerie-pâtisserie (FOSC. du 1. 11. 1967, p. 3623). L'inscription est radiée par suite de remise de l'exploitation.

6 mars 1968. Boucherie-charcuterie, etc.
Ed. Ecuillon, à Genève, boucherie-charcuterie et comestibles (FOSC. du 30. 10. 1962, p. 3118). L'inscription est radiée par suite de remise de l'exploitation.

6 mars 1968. Boucherie-charcuterie.
K. Künzli, à Genève, boucherie-charcuterie (FOSC. du 11. 11. 1960, p. 3226). L'inscription est radiée par suite de remise de l'exploitation.

6 mars 1968. **E. Arbaliétrier**, à Genève, entreprise de transports de marchandises en tous genres par camions automobiles (FOSC. du 14. 11. 1956, p. 2878). Nouvelle raison de commerce: «Carrosserie de Montbrillant». **E. Arbaliétrier**. Nouvelle adresse: 23bis, rue de Montbrillant. Nouvel objet: entreprise de carrosserie, tôlerie et peinture.

6 mars 1968. Transports.
Cerutti Paul, à Vex (VS), transport de marchandises (FOSC. du 23. 7. 1950, p. 2185). Nouveau siège: Genève. Nouvelle raison de commerce: **Paul Cerutti**. Chef de la maison: Paul Cerutti, de Granges (VS), maintenant à Genève. Nouvel objet: entreprise de transport de marchandises et de terrassements. 7, rue Cavour.

6 mars 1968. Décoration d'intérieurs.
Yves Curti, à Genève. Chef de la maison: Yves Curti, de Genève, à Thonex, séparé de biens de Gisèle née Bocard. Décoration d'intérieurs. 26, place du Bourg-de-Four.

6 mars 1968. Marchand-tailleur.
Marcel Gianni, à Genève, marchand-tailleur (FOSC. du 19. 10. 1966, p. 3296). Nouveau siège et domicile du chef de la maison: **Collonge-Bellerive**. Nouvelle adresse: Vésénaz, 9, chemin du Bois-Caran.

6 mars 1968. Maroquinerie, etc.
W. Kunz, à Genève, fabrication et commerce de maroquinerie et d'articles de voyage (FOSC. du 25. 2. 1960, p. 666). Nouvelle adresse: 17, quai Charles-Page.

6 mars 1968. Station-service, etc.
Marcellin Vuillaz, à Bernex, station-service pour automobiles, etc. (FOSC. du 8. 7. 1966, p. 2205). Nouvel objet: station-service pour automobiles, débit d'essence et commerce d'alimentation. Nouveau siège et domicile du chef de la maison: **Thônex**, 1, route d'Ambilly.

6 mars 1968. Denrées alimentaires, etc.
Doria Société Anonyme, à Carouge, denrées alimentaires, etc. (FOSC. du 24. 4. 1967, p. 1390). Charles-W. Carleton n'est plus ad-

ministrateur; ses pouvoirs sont radiés. **William-H. Spoor**, des USA, à Wayzata (Minnesota, USA), est membre du conseil d'administration avec signature collective à deux. **Josef Hofstetter**, jusqu'ici directeur adjoint, a été nommé directeur; il continue à signer collectivement à deux.

6 mars 1968. Valeurs mobilières, etc.
Société Nominee de Genève, à Genève, société anonyme (FOSC. du 9. 11. 1967, p. 3709). Procuration collective à deux a été conférée à **Georges Bourgeois**, de et à Genève, et **Raimund Bruhin**, de Schübelbach (SZ), à Genève.

6 mars 1968. Appareils de tout genre, etc.
Novellectric AG, succursale de Genève, construction et vente d'appareils de tout genre, etc. (FOSC. du 22. 8. 1967, p. 280). Signature collective à deux a été conférée à **Kurt Hottinger**, d'Oftringen, à Oftringen, et **Heinz Humm** (inscrit), maintenant domicilié à Nussbaumen (AG), sous-directeurs de la société; la procuration de **Heinz Humm** est radiée.

6 mars 1968. Produits manufacturés, etc.
Nurox SA, à Lancy, tous produits manufacturés (FOSC. du 22. 2. 1967, p. 661). Par suite du transfert de son siège à Sierre, la société a été inscrite au registre de Sion (FOSC. du 28. 2. 1968, p. 433). Par conséquent, elle est radiée d'office du registre de Genève.

6 mars 1968. **Société de relations publiques SRP SA**, à Genève (FOSC. du 21. 12. 1967, p. 4189). Nouvelle adresse: 10bis, rue du Vieux-Colège, chez Fides Union fiduciaire.

6 mars 1968. Maçonnerie, etc.
Tracomac SA, à Onex, travaux de maçonnerie, génie civil, etc. (FOSC. du 21. 7. 1966, p. 2351). Nouveau siège: Genève. Statuts modifiés le 23 février 1968. **Jean-Claude Suchet** n'est plus administrateur; ses pouvoirs sont radiés. **Velisar Kresteff**, de et à Chêne-Bougeries, est administrateur unique avec signature individuelle. Adresse: 42, rue de Berne.

6 mars 1968. **Cofipar, Compagnie financière de participations SA**, à Genève. Société anonyme. Date des statuts: 4 mars 1968. But: prise de participations dans toutes entreprises financières, commerciales, industrielles ou immobilières à l'étranger. La société n'aura pas d'autre activité dans le canton de Genève que celle nécessaire à son administration. Capital: fr. 50 000, entièrement versé, divisé en 50 actions de fr. 1000, au porteur. Organe de publicité: Feuille officielle suisse du commerce. Administration d'un ou de plusieurs membres: **Charles Larpin**, de Genève, à Lancy, administrateur unique avec signature individuelle. Adresse: 10, boulevard du Théâtre, chez Cosmondia SA.

7 mars 1968. Tabacs et journaux, etc.
Gabrielle Bertschinger, à Genève. Chef de la maison: Gabrielle Bertschinger, de Langnau i. E. (BE), à Genève. Débit de tabacs et commerce de journaux. 4, rue de l'Ecole-de-Médecine.

7 mars 1968. Cartes perforées.
«Perfos» Josette Clerc, à Genève. Chef de la maison: Josette Clerc, de Grancy, à Genève. Bureau de perforation de cartes pour ordinateurs. 10, rue Richemont.

7 mars 1968. Montres, porcelaines, etc.
S. M. El-Eini «Minora Import-Exports», à Genève. Chef de la maison: Saleh-Mourad El-Eini, du Soudan, à Genève, séparé de biens de Nelly née Sakal. Importation et exportation en gros d'articles de cadeaux en tous genres, de montres, porcelaines, verreries, articles de ménage, meubles, et exportation de tous genres de marchandises suisses à destination des pays africains. 34, rue de la Synagogue.

7 mars 1968. Maroquinerie, etc.
Jean-Bernard Favre, à Genève, fabrication et commerce de maroquinerie (FOSC. du 17. 10. 1962, p. 2973). Nouvelle adresse: 5, rue de la Terrassière.

7 mars 1968. Photographie, etc.
Pierre-Yves Vallon, à Thônex. Chef de la maison: Pierre-Yves Vallon, de Coligny, à Hermance. Commerce de photographie et de cinématographie à l'enseignement «Photo Vallon». 140, route de Genève, Moillesulaz.

Abhanden gekommene Werttitel Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe - Sommations - Diffida

Der unbekannt Inhaber der folgenden Titel:
a) Inhaberbeteiligung 4¼% der Schweizerischen Volksbank, Nr. 15175, von nom. Fr. 5000.—, nebst Jahrescoupons per 17. Juni 1967 und ff.;
b) zwei Kassaobligationen 4¼% der Schweizerischen Volksbank, Nrn. 78078/79, von nom. Fr. 5000.—, nebst Jahrescoupons per 6. März 1967 und ff.;
c) Inhaberbeteiligung 3¼% der Schweizerischen Volksbank, Nr. 9209, von nom. Fr. 1000.—, nebst Jahrescoupon per 25. März 1967;
d) Stammanteil Nr. 215961 der Schweizerischen Volksbank, von nom. Fr. 500.—, mit Coupons Nr. 23 und ff.;
wird hiermit aufgefordert, die genannten Titel innert 6 Monaten, vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt. Auf diesen Titeln ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen (294)

3011 Bern, den 12. März 1968
Der Gerichtspräsident III V.:
W. Schorno

Es werden vermisst:

Fr. 5000.— Schuldbrief, angegangen 21. September 1935 zu 4¼%, haftend auf Liegenschaft Libellenstrasse 41, Grundstück Nr. 2215, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer, auf Inhaber lautend, mit Vorgang von Fr. 75 000.—, im 7. Rang.
Fr. 5000.— Schuldbrief, angegangen 22. September 1935 zu 4¼%, haftend auf do., auf Inhaber lautend, mit Vorgang von Fr. 80 000.—, im 8. Rang.
Fr. 5000.— Schuldbrief, angegangen 23. September 1935 zu 4¼%, haftend auf do., auf Inhaber lautend, mit Vorgang von Fr. 85 000.—, im 9. Rang.
Fr. 5000.— Schuldbrief, angegangen 24. September 1935 zu 4¼%, haftend auf do., auf Inhaber lautend, mit Vorgang von Fr. 90 000.—, im 10. Rang.
Fr. 5000.— Schuldbrief, angegangen 25. September 1935 zu 4¼%, haftend auf do., auf Inhaber lautend, mit Vorgang von Fr. 95 000.—, im 11. Rang.

Der allfällige Inhaber wird aufgefordert, die Titel innerhalb eines Jahres, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzuweisen, sonst wird die Kraftloserklärung ausgesprochen. (296)

6000 Luzern, den 13. März 1968
Amtsgerichtspräsident I
von Luzern-Stadt:
Dr. W. Fischler

Le ou les détenteurs inconnus des feuilles de coupons des quatre parts sociales de la Société coopérative du Moulin agricole de la Béroche, à St-Aubin, au nominal de Fr. 50.— chacune, numéros 1043, 1044, 1045 et 1046, appartenant à M. Charles Gaille, domicilié à La Corne-du-Bois-sur-Montalchez, sont sommés de les produire dans un délai de six mois à partir de la première publication de la présente sommation, au greffe du Tribunal du district de Boudry, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (297)

2017 Boudry, le 15 mars 1968

Le président du Tribunal:
Ph. Aubert

Le président II du Tribunal du district de La Chaux-de-Fonds somme le ou les détenteurs inconnus des titres suivants:

- une obligation de caisse à 4¼%, Union de Banques Suisses, La Chaux-de-Fonds, au porteur, N° 33516, de fr. 7000.—, du 23 novembre 1964, échéance 23 novembre 1969, prochain coupon annuel au 23 novembre 1968;
- deux obligations de caisse à 4¼%, Union de Banques Suisses, La Chaux-de-Fonds, au porteur, N°s 16278 et 16279, de fr. 1000.— chacune, du 14 février 1966, échéance 14 février 1970, coupons annuels au 14 février;
- un carnet de placement nominatif, N° 400019, au capital de fr. 988.70, valeur 15 février 1968,

d'avoir à les produire dans le délai de six mois dès la première notification au greffe du Tribunal de La Chaux-de-Fonds, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (298)

2300 La Chaux-de-Fonds, le 15 mars 1968

Le président II du Tribunal: A. Bauer

Kraftloserklärungen Annulations - Annulamenti

Nachdem das im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt von 1967 ausgeschriebene Sparheft Nr. 117684 der Aargauischen Kantonalbank in Aarau, Kapitalsaldo per 22. März 1967 von Fr. 9716.90, innert der angesetzten Frist von niemandem vorgewiesen worden ist, wird dieses als nichtig und kraftlos erklärt.

5000 Aarau, den 13. März 1968

(295)
Bezirksgericht

Andere gesetzliche Publikationen Autres publications légales

Geschäftsöffnungsverbot (Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

Totalausverkauf ohne Sperrfrist

Der Firma **Edwin Dornacher**, Piano, Radio, Television, Holecstrasse 29, Basel, wurde ein vom 14. März - 30. April 1968 dauernder Totalausverkauf bewilligt.
Gestützt auf Art. 16, Abs. 1, der Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947 wird von der Auferlegung einer Sperrfrist abgesehen.

4001 Basel, den 14. März 1968

(AA. 118)

Polizeidepartement Basel-Stadt
Administrativeabteilung

Regnik S.A., in Liquidation, Basel

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Zweite Veröffentlichung

Die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. September 1967 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen.

Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche bis zum 15. Mai 1968 beim unterzeichneten Liquidator anzumelden. (AA. 116)

4000 Basel, den 14. März 1968

Der Liquidator:
Dr. Jakob Frey
St. Albangraben 8
4000 Basel

Emergo S.A., in Liquidation, Zug

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR.

Erste Veröffentlichung

Die ordentliche Generalversammlung vom 10. Januar 1968 hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Allfällige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche innerhalb eines Monats beim Liquidator der Gesellschaft, Im Lärchenboden, 8127 Forch (Zürich), anzumelden. (AA. 120)

8127 Forch, den 15. März 1968

Der Liquidator: Max A. Gross

Zarkos Enterprises S.A., Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Deuxième publication

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 13 mars 1968 ayant décidé la dissolution et l'entrée en liquidation de la société, Messieurs les créanciers éventuels sont invités à faire connaître sans délai leurs réclamations au siège de la société, conformément à l'art. 742 CO.

1200 Genève, le 14 mars 1968

(AA. 115)
Le liquidateur

Libresco S.A., en liquidation, Genève

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 CO.

Première publication

Suivant décision de son assemblée générale extraordinaire du 15 mars 1968, la société a été dissoute et est entrée en liquidation. Tous les créanciers de la société sont priés, conformément aux articles 742 et 745 du Code de obligations de faire connaître leurs réclamations d'ici au 30 avril 1968 auprès de la Fiduciaire Wanner S.A., 18, Cours des Bastions, à Genève.

1200 Genève, le 15 mars 1968

Le liquidateur

Banque de Dépôts, Genève

Bilan au 31 décembre 1967
(avant répartition)

Actifs

Passifs

Actifs		Passifs	
Fr. s.		Fr. s.	
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	3 842 803.78	Engagements en banque à vue	849 027.—
Avoirs en banque à vue	15 179 343.54	Engagements en banque à terme	—
Avoirs en banque à terme	6 622 500.—	Engagements découlant d'opérations de report	107 632.80
Effets de change	6 323 303.55	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	13 923 706.11
Report	107 901.05	Créanciers à terme	10 679 844.09
Comptes courants débiteurs en blanc	716 265.60	Créanciers à plus d'une année ferme de terme	7 667 549.17
Comptes courants débiteurs gagés	21 217 206.08	Dépôts en caisse d'épargne	11 980 407.50
(dont garantis par hypothèque: Fr. 8 049 053.95)		Livrets de dépôts et de placement	6 003 658.05
Avances et prêts à terme fixe en blanc	777 362.20	Chèques et dispositions à court terme	4 237.10
Avances et prêts à terme fixe gagés	1 178 360.—	Dettes hypothécaires sur immeuble de la banque	3 000 000.—
(dont garantis par hypothèque: Fr. 1 040 323.—)		Autres passifs	2 537 683.05
Titres et participations permanentes	4 295 259.85	Capital-actions	10 000 000.—
Participations syndicales	520 000.—	Réserve légale	600 000.—
Immeuble à l'usage de la banque	Fr. 4 450 000.—	Réserve spéciale	700 000.—
Différence valeur sur immeuble	Fr. 1 800 000.—	Profits et pertes:	
Total des immobilisations	6 250 000.—	Bénéfice reporté	Fr. 32 743.16
Autres actifs	1 843 884.60	Bénéfice de l'exercice	Fr. 787 702.22
	68 874 190.25		820 445.38
Cautionnements: Fr. 2 998 089.20		Cautionnements: Fr. 2 998 089.20	68 874 190.25
Charges		Compte de profits et pertes de l'exercice 1967	Produits
		(avant répartition)	
Intérêts débiteurs	Fr. s. 1 501 174.51	Solde reporté de l'exercice précédent	Fr. s. 32 743.16
Commissions	8 286.60	Intérêts créanciers	2 713 283.96
Organes de la banque et personnel	886 302.30	Commissions	728 141.69
Contributions aux institutions de prévoyance pour le personnel	30 388.30	Produit du portefeuille-effets	566 821.04
Frais généraux et frais de bureau	487 209.33	Produit des titres et des participations permanentes	181 420.30
Impôts et taxes	183 817.50	Divers	45 625.24
Pertes et amortissements	350 411.47		
Bénéfice:			
Report de l'exercice précédent	Fr. 32 743.16		
Bénéfice net de l'exercice	Fr. 787 702.22		
	820 445.38		
	4 268 035.39		4 268 035.39

Cornèr Banca S.A., Lugano

Bilancio al 31 dicembre 1967

Attivo

Passivo

dopo la ripartizione degli utili secondo le deliberazioni dell'assemblea

Attivo		Passivo	
Fr.		Fr.	
Cassa, averi in conto giro e in conto chèques postali	15 709 820.40	Creditori bancari a vista	5 836 759.12
Cedole	14 304.30	Creditori bancari a termine	2 039 627.60
Crediti a vista presso banche	29 079 083.19	Impgni risultanti da operazioni di riporto	3 235 330.25
Crediti a termine presso banche	34 795 263.13	Conti chèques et conti creditori a vista	55 184 661.41
Effetti cambiari	3 403 361.73	Conti creditori a termine	35 685 072.76
Riporti	3 240 027.64	Libretti di deposito	30 708 144.16
Conti correnti debitori senza copertura	6 381 129.26	Obbligazioni di cassa	3 870 000.—
Conti correnti debitori con copertura	30 955 021.90	Chèques et dispositions à breve scadenza	27 166.90
- di cui con garanzia ipotecaria Fr. 2 237 655.16		Autre poste del passivo	3 522 497.01
Anticipazioni e prestiti fissi con copertura	3 133 066.93	Capitale sociale	7 500 000.—
- di cui con garanzia ipotecaria Fr. 2 902 758.12		Dividendo 7% su Fr. 7 500 000.—	525 000.—
Anticipazioni in conto corrente e prestiti a enti di diritto pubblico	1 466 033.—	Fondo riserva legale	1 900 000.—
Investimenti ipotecari	972 500.—	Fondo riserva speciale	2 200 000.—
Titoli di proprietà	20 167 380.—	A disposizione del consiglio di amministrazione	63 000.—
Mobili, macchine e installazioni	1.—	Importo assegnato al Fondo di previdenza per il personale	25 000.—
Altri immobili	2 057 000.—	Saldo a nuovo	112 585.02
Altre poste dell'attivo	1 060 851.75		
	152 434 844.23		152 434 844.23
Debitori per garanzie prestate: Fr. 1 366 347.10		Garanzie prestate: Fr. 1 366 347.10	
		Impegni per effetti scontati: nessuno	
Dare		Conto perdite e profitti al 31 dicembre 1967	Avere
Interessi passivi	Fr. 2 414 436.05	Riporto saldo esercizio precedente	Fr. -98 777.69
Organi della banca e personale	2 499 433.05	Interessi attivi	4 626 037.57
Contributi alle istituzioni di previdenza	113 767.30	Commissions, provvigioni e amministrazione titoli	2 641 755.15
Spese generali e spese d'ufficio	1 366 869.17	Utile del portafoglio cambiario	727 407.18
Imposte e tasse	367 973.80	Utile su titoli di proprietà	374 020.70
Ammortamenti e accantonamenti	959 031.66	Diversi	454 097.76
Utile netto	1 200 585.02		
	8 922 096.05		8 922 096.05

Mitteilungen Communications Comunicazioni

Verfügung

des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Aenderung der Verfügung Nr. 1 über die Bezeichnung von herkömmlicher Weise in der Schweiz hergestellten Käsesorten

(Vom 5. März 1968)

Das Eidgenössische Departement des Innern verfügt:

Der Anhang II der Verfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 11. August 1962 über die Bezeichnung von herkömmlicher Weise in der Schweiz hergestellten Käsesorten wird wie folgt geändert:

Anhang II
Norm für Greyzerkäse
(Benennung)

- Name des Käses: Greyzer
- Herstellungsgebiet: Schweiz, vor allem französisch-sprechender Landesteil
- Typus des Käses: Hartkäse
- Rohstoff: Rohmilch
- Zugaben: keine
- Form des konsumreifen Käses: Laib oder Block
- Gewicht des konsumreifen Käses: 20 bis 45 kg
- Grössenmasse:
 - Laib: Höhe 9 bis 13 cm
 - Durchmesser 40 bis 65 cm
 - Block: Höhe 9 bis 13 cm
 - Rinde: Beschaffenheit mit Schmiere bedeckt; bei verpackten Stücken darf die Schmiere entfernt sein
 - Farbe goldgelb bis braun

- Lochung: Verteilung regelmässig, spärlich
Form rund
Grösse Erbse
Aussehen mattglänzend
- Teig: Farbe elfenbein bis leicht gelb
Struktur schnittfähig
- Fettgehalt in der Trockenmasse: Minimum 45 Prozent
- Wassergehalt: Maximum 38 Prozent
- Wesentliche Fabrikationsmerkmale:
 - Einlabungsmethode: Labenzym nach der Fabrikation
 - Salzungsmethode: a) im Salzbad b) durch Trockensalzung

Diese Verfügung tritt am 15. März 1968 in Kraft.

Ordonnance

du Département fédéral de l'intérieur modifiant l'ordonnance N° 1 réglant la désignation des sortes de fromages traditionnellement fabriquées en Suisse

(Du 5 mars 1968)

Le Département fédéral de l'intérieur arrête:

L'annexe II de l'ordonnance du Département fédéral de l'intérieur du 11 août 1962 réglant la désignation des sortes de fromages traditionnellement fabriquées en Suisse est modifiée comme il suit:

Annexe II

Norme pour le fromage de Gruyère
(dénomination)

- Nom du fromage: Gruyère
- Région de fabrication: Suisse, principalement la partie romande du pays

- Type du fromage: fromage à pâte dure
- Matière première: lait cru
- Adjonction: néant
- Forme du fromage prêt à la consommation: meule ou bloc
- Poids du fromage prêt à la consommation: 20 à 45 kg
- Dimensions:
 - meule: hauteur 9 à 13 cm
 - diamètre 40 à 65 cm
 - bloc: hauteur 9 à 13 cm
- Croûte: aspect enduite de morge; cette dernière peut être enlevée de la croûte pour les morceaux préemballés
- Ouverture: couleur régularité, raie
forme ronde
grandeur petit pois
aspect mat
- Pâte: couleur ivoire à jaune pâle
consistance se prêtant à la coupe au couteau
- Teneur en graisse du résidu sec: 45 pour cent au minimum
- Teneur en eau: 38 pour cent au maximum
- Principales caractéristiques du mode de fabrication: méthode de coagulation salage
- présure après la fabrication a) bain de saumure b) à sec (saupoudrage)

II

Cette ordonnance entre en vigueur le 15 mars 1968.

Die Aufgaben der schweizerischen Aussenhandelspolitik und die Interessen der Landwirtschaft

Vortrag von Botschafter Dr. P. R. Jolles,
Direktor der Eidg. Handelsabteilung,
an der Jahresversammlung der ehemaligen Rüttschüler
vom 16. Februar 1968

Die Landwirtschaftsschule Rütli, eine der ältesten der Schweiz, hat sich von jeher zum Ziele gesetzt, nicht nur die Teilnahme der Landwirtschaft am technischen Fortschritt zu gewährleisten, sondern daneben auch allgemeinen volkswirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Fragen den gebührenden Platz einzuräumen. Die Rütli ist daher eine geeignete Stätte für eine grundsätzliche Aussprache über aktuelle Aussenwirtschaftsprobleme der Schweiz.

In jüngster Zeit haben breite bäuerliche Kreise die Einfuhr agrarischer Erzeugnisse für die Schwierigkeiten verantwortlich gemacht, auf die sie bei der Verwertung einheimischer Produkte stossen. Sie sind der Auffassung, dass es weitgehend in der Macht der zuständigen Bundesstellen liege, durch geeignete Importerschwererungen den Markt soweit von auswärtigen Konkurrenzrängen zu räumen, dass die inländische Ware schlanken Absatz finde. Bei dieser Beurteilung wird der engen Verflechtung der schweizerischen Volkswirtschaft mit dem Wirtschaftsgeschehen rund um unser Land und in der ganzen Welt und den vielfältigen Bindungen und Verpflichtungen, die sich daraus für uns ergeben, nicht gebührend Rechnung getragen. Darum möchte ich meine Ausführungen hauptsächlich auf drei Problemkreise konzentrieren: erstens auf die Frage, weshalb der Aussenhandel für die Schweiz dermassen lebenswichtig erscheint, dass auch das Gedeihen der Landwirtschaft weitgehend von ihm abhängt; zweitens auf die Frage, welche Mittel die Schweiz anwenden muss, um ihre ausserwirtschaftliche Position zu verteidigen und sich als Kleinstaat international durchsetzen zu können; und drittens auf die Frage nach der Stellung der Landwirtschaft innerhalb unseres Aussenhandels und unserer Handelspolitik.

I. Ueberragende Bedeutung des Aussenhandels für unsere Volkswirtschaft

Die Schweiz war wegen der Ungunst der naturgegebenen Verhältnisse, wegen des Mangels an Bodenschätzen und wegen der Binnenlage seit jeher in besonderem Masse genötigt, ihren wirtschaftlichen Lebensraum über die Landesgrenzen hinaus zu erweitern. Der schweizerische Binnenmarkt ist zu eng umgrenzt, um unter neuzeitlichen Bedingungen rationelle industrielle Produktionsgrößen zu gewährleisten. Unternehmerinitiative, Beharrlichkeit und hohe Arbeitsqualität tragen das ihre dazu bei, schweizerischen Erzeugnissen den Zugang zum Weltmarkt zu öffnen und dadurch die Grundlage zu einem aussergewöhnlichen Wohlstand von Land und Volk zu legen. An der Lausanner Expo 1964 wurde daran erinnert, dass jeder dritte Schweizer Franken nicht im Inland, sondern im Ausland verdient wird. Bei einem Brutto-Sozialprodukt von 68 Milliarden Franken im Jahre 1967 beliefen sich die Einnahmen aus der Ausfuhr auf mehr als 15 Milliarden Franken und die Einnahmen aus sog. unsichtbaren Exporten (Tourismus, Transporte, Versicherungen, Kapitalerträge aus dem Ausland) auf weitere 7½ Milliarden Franken. Ein Viertel der schweizerischen Gütererzeugung wird jenseits unserer Grenzen abgesetzt; bei einzelnen Industriezweigen ist der Exportanteil aber bedeutend grösser (Uhren und Stickerien 95%, Pharmazentika 90%, Chemikalien 80% und Maschinen 70%). Trotz ihrer Kleinheit steht die Schweiz hinsichtlich ihres Exportumfanges im zehnten Range unter den westlichen Nationen; auf die Einwohnerzahl umgerechnet rückt unser Land mit einem Ausfuhrwert von 2400 Franken je Kopf der Bevölkerung sogar an die zweite Stelle.

Diese Hinweise zeigen, welche Bedeutung dem schweizerischen Aussenhandel als Wachstums- und Wohlstandsfaktor beizumessen ist. Daraus zieht auch die Landwirtschaft vielerlei unmittelbare und mittelbare Vorteile, die ich im folgenden kurz in Erinnerung rufen möchte. Dabei sei vorausgeschickt, dass nicht gelegentlich wird, dass die Konjunkturbörserung einen Kostenauftrieb hervorrief, der der bäuerlichen Bevölkerung manche Lasten auferlegte. Aber inzwischen ist eine Normalisierung und Stabilisierung der Wirtschaftskonjunktur bei ausgesprochen günstiger Beschäftigungslage eingetreten. Bei der Landwirtschaft, die sich — um ein höheres Einkommen zu erzielen und der Konkurrenz besser standzuhalten — zu grösseren und rationelleren Betrieben hin entwickelt, hat sich die seit jeher bestehende Tendenz zur Abwanderung akzentuiert. Bekanntlich hat sich zwischen 1955 und 1965 die Zahl der Bauernbetriebe um rund ein Fünftel verringert. Die Zahl der in der Landwirtschaft Berufstätigen verminderte sich sogar um ein Drittel. Dank der guten Export- und Allgemeinconjunktur und der Aufnahmefähigkeit (im Industrie- und Gewerbebereich war dies immerhin möglich ohne dass irgendwelche Beschäftigungsschwierigkeiten entstanden wären).

Die schweizerischen Landwirte erhalten heute wie schon seit Jahren und Jahrzehnten die höchsten und am stärksten abgeschirmten Produktpreise der Welt. Unser Preisniveau liegt beim Pflanzenbau um rund 43% und bei der Tierhaltung um rund 25% über dem EWG-Niveau; gegenüber dem Weltmarkt ist der Abstand natürlich noch bedeutend grösser. Dass der schweizerische Verbraucher derlei Ernährungskosten bezahlen und die schweizerische Volkswirtschaft sich einen solchen Kostenstand leisten kann, ist dem bedeutenden Anteil zu verdanken, mit dem die hochergiebige Aussenwirtschaft an die Erarbeitung des schweizerischen Sozialproduktes beiträgt. Müsste sich der Schweizer Bauer mit EWG-Preisen begnügen, so wäre sein Erlös um 800 Millionen Franken oder 22% geringer als heute. Vermittelt der Paritätslohnberrechnungen und der paritätischen Einkommensansprüche, die auf den Verhältnissen in Industrie und Gewerbe fussten, ist die Entwicklung des Landwirtschaftseinkommens ganz unmittelbar mit dem Verlauf der Gesamt- und Exportkonjunktur gekoppelt. Dies tritt um so deutlicher zutage, als der Bundesrat — falls der Einkommensvergleich Bauer- Arbeiter zum Nachteil der Landwirtschaft ausfällt — verpflichtet ist, ausgleichende Massnahmen zu ergreifen, während die Paritätslohnberrechnungen im Ausland meist nur als reine Richtlinie gelten. So kommt es, dass die Bauern der uns umgebenden Länder um rund 20 bis 30% vom dortigen paritätischen Einkommensanspruch (der an sich schon merklich niedriger ist als der schweizerische) entfernt geblieben sind. Beifügigt sei auch, dass das mittlere Arbeitseinkommen in den schweizerischen Buchhaltungsbetrieben gegenwärtig über 60% höher ist als dasjenige vergleichbarer westdeutscher Betriebeinheiten.

Ungeachtet der entscheidenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des schweizerischen Aussenhandels muss immer wieder betont werden, dass der Warenexport in unserem Lande in keiner Weise künstlich angekerbelt und gefördert wird. Die Industrie erhält nicht die geringsten Exportprämien oder Ausfuhrvergütungen aus Bundesmitteln bzw. Steuererlösen, und unser Umsatzsteuersystem wirkt im Vergleich zu dem der EWG- und mancher EFTA-Staaten eher wettbewerbserschwerend als wettbewerbsbegünstigend. Nur zwei staatliche Massnahmen wurden bisher zugunsten des Exporthandels ergriffen: nämlich die Unterstützung der Zentrale für Handelsförderung mittels eines Bundesbeitrages von 1½ Millionen Franken jährlich und die Schaffung einer Exportrisikogarantie, die bis heute restlos aus den vom Ausfuhrhandel geleisteten Gebühren finanziert wurde. Von diesen die Allgemeinheit kaum belastenden Vorkehrungen abgesehen, muss unsere Exportindustrie selber für die Stärkung und Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit sorgen, und dies unter Bedingungen, die oft gar nicht leicht zu meistern sind. Auch handelspoli-

tisch kann keine Rede davon sein, dass die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Dienst des reinen Industrieexportes gestellt würde. Innerhalb unseres Aussenhandels nimmt einzig die Landwirtschaft eine besondere Position ein, indem ihre Ausfuhr von Staatswegen nachdrücklich begünstigt und ihre Exportprodukte zum Teil aus Bundesmitteln beträchtlich verbilligt werden. Obschon die Ausrichtung keineswegs bis auf das ausländische Preisniveau hinunter erfolgen kann, sind hierfür im Jahre 1967 rund 80 bis 90 Millionen Franken aufgewendet worden.

II. Wie verteidigt die Schweiz ihre Aussenwirtschaft?

Die Mittel und Handhaben, mit denen die schweizerische Handelspolitik den Landeserzeugnissen einen möglichst ungehinderten Zugang zu den ausländischen Märkten erkämpfte, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Vor und nach dem Zweiten Weltkrieg wurde bilateral von Staat zu Staat verhandelt, wobei es uns immer wieder gelang, die eigene Importkraft einzusetzen, um unseren Exportinteressen dem Partnerlande gegenüber zum Durchbruch zu verhelfen. Seitdem die wichtigsten Währungen wiederum konvertierbar geworden sind, das weltweite Warenangebot sich auf hohem Niveau normalisiert hat und der internationale Güteraus-tausch sich immer freier entfaltet, haben sich auch die Methoden der Handelspolitik an die neuen Verhältnisse anpassen müssen. Es ist heute nicht mehr in gleichem Masse möglich, Sondervorteile und Vergünstigungen zugunsten unserer Ausfuhr bilateral einzuhandeln, sondern die Hauptaufgabe besteht jetzt darin, Diskriminierungen der Schweiz im zwischenstaatlichen Wettbewerb zu vermeiden. Weil die Meistbegünstigungsklausel auf die wechselseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Zoll- oder Wirtschaftsunion (oder einer Freihandelszone) keine Anwendung findet, erleidet die Schweiz hauptsächlich seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft solche Hintansetzungen. Die Vorteile des gemeinsamen Marktes, insbesondere der Vorzug des zollfreien Warenaustausches, wird der Schweiz wie allen anderen Ausseiserteilern von der EWG vorenthalten. Um so mehr muss die schweizerische Handelspolitik verhindern, auch anderwärts in eine Ausseiserteilung gedrängt zu werden; gleichzeitig muss sie nachdrücklich danach trachten, sich in die Verhandlungen zwischen den grossen Wirtschaftsmächten einzuschalten und dort ihre eigenen Interessen zu wahren. Solche Überlegungen haben uns veranlasst, die Mitgliedschaft bei der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE/Heute OECD), beim Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und bei der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) zu erwerben und neuerdings auch an der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) und der Organisation der Vereinten Nationen für die industrielle Entwicklung (ONUDI) teilzunehmen.

Freilich stellt sich hier die Frage, ob unser kleines Land stark genug sei, innerhalb dieser Gremien seinen eigenen Standpunkt zu verteidigen und Beitrittsverpflichtungen zu vermeiden, die seine Bewegungsfreiheit ungebührlich beengen. Indes dürfen wir unsere Einflussmöglichkeiten nicht unterschätzen. Das Gewicht der Schweiz als dem zweitgrössten Welthandelsstaate verleiht uns innerhalb des GATT und der UNCTAD grösseres Gehör, als uns gemäss Einwohnerzahl oder politischer Bedeutung zukäme. Innerhalb der EFTA und der OECD gilt zudem der Grundsatz, dass verbindliche Beschlüsse bloss einstimmig gefasst werden können, Kleine und Grosse also über gleichviel Stimmkraft verfügen. Schliesslich darf die immer wiederkehrende Gelegenheit der Teilnahme an kleinen Verhandlungsausschüssen nicht vernachlässigt werden, weil dort die Überzeugungskraft fundierter Argumente, die Bereitschaft zur Vermittlung zwischen politischen Gegensätzen und ganz allgemein eine sachliche und unparteiische Haltung auch von den Grossen respektiert und honoriert zu werden pflegt.

Es liegt im Wesen der handelspolitischen Reziprozität, dass jeder Vertrag, der uns Rechte gewährt und Vorteile einträgt, uns auch ganz konkrete Verpflichtungen auferlegt. Im industriell-gewerblichen Bereiche mussten wir uns — was freilich alter schweizerischer Tradition entsprach — zu einer Politik der offenen Tür bekennen, auf mengenmässige Einfuhrbeschränkungen verzichten und als Ergebnis der Kennedy-Runde auch unsererseits entsprechende Zollsenkungen zugestehen, obgleich die Einfuhrzölle der Schweiz niedriger sind als diejenigen unserer grossen Handelspartner EWG und USA. Mit einem Wort musste unsere Industrie eine schärfere Auslandskonkurrenz hinnehmen, um ihre eigenen Exportchancen fortan besser aus-schöpfen zu können. Wesentlich komplizierter und heikler gestaltete sich die Lösung der landwirtschaftlichen Probleme. Indes gelang es den schweizerischen Unterhändlern, sowohl gegenüber dem GATT wie in der EFTA die Anerkennung der schweizerischen Agrarerzeugung als eines Sonderfalles zu erwirken. Wir sind demgemäss durch zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht genötigt, die auf unserer Agrargesetzgebung beruhenden Schutzmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft abzubauen.

III. Die schweizerische Landwirtschaft im Zeichen der Integration

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, gemeinhin GATT genannt, wurde kurz nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Ziele geschlossen, die aus der Krisenzeit der dreissiger Jahre und den Kriegsumständen stammenden Handelshindernisse durch laufende weltweite Verhandlungen schrittweise zu beseitigen. Dem GATT gehören heute 74 Staaten an. Die Bemühungen dieser Organisationen konzentrieren sich auf die Einfuhrzölle als dem klassischen Schutzinstrument, schiessen aber sonstige Schutzvorkehrungen (wie sie gerade auf agrarischem Gebiete häufig sind) keineswegs aus. Das GATT bekennt sich ausdrücklich zur Meistbegünstigung, womit jedes Zugeständnis, welches ein Mitgliedstaat einem anderen macht, automatisch auch allen übrigen zugutekommt. Im Statut des GATT findet sich ferner eine Anzahl weiterer Handelsregeln, durch die verhindert werden soll, dass die vorteilhaftigen Wirkungen von Zollreduktionen durch anderweitige Einfuhrhindernisse beeinträchtigt oder zunichtegemacht werden. Unter anderem verbietet das GATT aus diesem Grunde mengenmässige Importrestriktionen jeder Art.

Meine Ausführungen zeigen, dass eine vorbehaltlose Anerkennung der GATT-Regeln unserem Lande nicht länger erlauben würde, die zur Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Produktion unerlässlichen Einfuhrbeschränkungen weiterzuführen. Der Grundsatz des ungehinderten Zutritts zu den Exportmärkten ist aber für die wichtigen Agrarexporture im GATT (wie USA, Kanada, Holland, Australien, Neuseeland u. a.) von allergrösster Bedeutung. Darum wehren sie sich anfänglich dagegen, der Schweiz einen Dispens vom Verbot mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen zu erteilen. Denn solche Ausnahmen sind gemäss Statut nur für Staaten mit gestörter Zahlungsbilanz und nur vorübergehend vorgesehen. Da unser Land sich nicht auf Schwierigkeiten dieser Art berufen konnte, musste es sich zunächst mit einer provisorischen Mitgliedschaft begnügen und jahrelang warten, bis es endlich am 1. April 1966 unter gleichzeitiger Erteilung des gewünschten Dispenses als Vollmitglied ins GATT aufgenommen wurde. Die Schweiz hat dadurch als einziger Mitgliedstaat des GATT die formelle Ermächtigung zugestanden erhalten, weiterhin Einfuhrbeschränkungen in Abweichung der GATT-Konvention zu handhaben, soweit sich diese auf das Landwirtschaftsgesetz, das Alkoholvergesetz, das Getreidegesetz und den Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland stützen. Ausschlaggebend für dieses in zähen und langwierigen Verhandlungen erregene Zugeständnis war der Umstand, dass die Schweiz keine Autarkie im Agrarbereich anstrebt und ungeachtet ihres Landwirtschaftsschutzes fast die Hälfte des Nahrungsmittelbedarfes aus dem Ausland einführt.

Als Bedingung für die Gewährung des Dispenses vom Verbot mengenmässiger Beschränkungen im Agrarbereich gilt, dass die Schweiz bei der Handhabung ihrer Restriktionen den Belangen der

Vertragspartner möglichst Rechnung trage, jährlich einen Bericht über die getroffenen Massnahmen erstatte und ihre landwirtschaftliche Importpolitik alle drei Jahre einer gründlichen Prüfung unterziehen lasse. Auch hat sich unser Land bereit erklärt, mit den Partnerstaaten Beratungen zu pflegen, wenn diese den Eindruck gewinnen würden, dass wir die uns eingeräumte Sonderstellung missbräuchlich ausnützen. Eine Verschärfung unserer Beschränkungen dürften wir uns ohne Zustimmung Not schon deshalb nicht leisten, weil wir mit unseren Handelspartnern in naher Zukunft zahlreiche weitere Aussenhandelsprobleme (insbesondere auch solche agrarischer Art) zu lösen haben werden. Ferner ist selbstverständlich, dass die Schweiz dort, wo sie für Gegenleistungen ihrer Handelspartner in den Zollverhandlungen des GATT ihre Zollansätze für bestimmte Landwirtschaftsprodukte gebunden hat, sich genau wie ihre Partner während der Jahre daran halten muss, ihre Zölle nur auf den jeweiligen Kündigungstermin «dekonsolidieren» kann und dann in Kauf nehmen muss, dass der geschädigte Verhandlungspartner seinerseits das Recht hat im entsprechenden Umfang seine früheren Zugeständnisse an die Schweiz zurückzunehmen.

Die Europäische Freihandels-Assoziation (EFTA) hat auf den 1. Januar 1967 im Handelsvertrich zwischen ihren Mitgliedstaaten sämtliche Einfuhrzölle auf Industriegütern aufgehoben. Das EFTA-Abkommen enthält ausserdem allerlei Bestimmungen über die Vermeidung von Handelsverzerrungen, über die Gewährleistung des Wettbewerbs, die Regelung der Rückvergütungen, die geschäftlichen Niederlassungsmöglichkeiten und die Handhabung des staatlichen Einkaufswesens. Obwohl der EFTA auch Länder mit bedeutenden Agrarexportinteressen angehören (Dänemark, Portugal, Österreich und Finnland), konnte die Schweiz ihren Standpunkt durchsetzen, dass die Landwirtschaft vom Zoll- und Kontingentierungsabbau unberührt bleibe. Indes musste sie als Gegenleistung für diesen wichtigen Grundsatz einwilligen, bilaterale Agrarabkommen mit den daran interessierten EFTA-Partnern abzuschliessen. Solche Vereinbarungen bestehen zurzeit mit Dänemark und Portugal, wobei die Schweiz sorgfältig darauf achtete, diese Partner zwar gegenüber Drittlieferanten etwas zu begünstigen, aber einen zusätzlichen Importdruck auf unsere einheimischen Märkte zu vermeiden. Beispielsweise wurde den Dänen zugesichert, 45% der schweizerischen Buttereinfuhr liefern zu können, sofern sich eine solche zur Deckung der Nachfrage aufträgt. Die Schweiz hat jedoch wohlwollig jegliche Verpflichtung vermie-den, eine bestimmte Menge Butter überhaupt einzuführen, so dass seit längerer Zeit keine Butterimporte mehr stattfanden. Gegenüber den EFTA-Staaten wurde der Butterzoll aufgehoben, wodurch sich die Zolleinnahmen des Bundes vermindern, die Milchrechnung jedoch (da einzig die Butyra einfuhrberechtigt ist) entsprechend entlastet wird. Auch bei der Einfuhr von Fleisch und Schlachtvieh wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dänischen Exporteuren und schweizerischen Importeuren angestrebt, um im Rahmen der eingeräumten Einfuhrkontingente die EFTA-Provenienzen entsprechend zu berücksichtigen. Den Portugiesen wurde, ebenfalls innerhalb der ohnehin gegebenen Importmöglichkeiten, ein angemessenes Weinkontingent zugestanden. Auch diese Konze-sionen wurden nicht einseitig gewährt. Sowohl Portugal wie Dänemark haben uns eine Halbierung ihres Zollansatzes auf Schachtelkäse (Dänemark darüber hinaus auch auf Hartkäse) eingeräumt.

Zusammenfassend sei hervorgehoben, dass die Schweiz unter grössten Anstrengungen ihre landwirtschaftliche Schutzpolitik durchge-setzt hat, und zwar sowohl innerhalb des GATT wie innerhalb der EFTA. Das gelang nur deshalb, weil wir im industriellen Bereich überhaupt keine Vorbehalte machten und angesichts unserer bedeutenden Importpotentials — auch für Agrarprodukte — überall als hochinteressanter Handelspartner gelten. Nach diesem Erfolg müssen wir uns aber um so gewissenhafter an den Wortlaut und den Geist der vertraglichen Abmachungen halten. So wenig wir gegenüber den GATT-Partnern unsere Schutzvorkehrungen willkürlich ausdehnen können, so wenig dürfen wir unseren EFTA-Partnern gegenüber die vertraglich festgelegte Liste der Landwirtschaftsprodukte (auf die der Zollabbau und die Kontingententbeziehung keine Anwendung finden) gemäss unseren augenblicklichen Bedürfnissen beliebig erweitern. Wir konnten deshalb Holz oder verarbeitete Nahrungsmittel, die Milchprodukte enthalten, nicht nachträglich durch einseitigen Willensakt zu Landwirtschaftsprodukten erklären, nur um eine Rechtfertigung für den Erlass der uns von bäuerlicher Seite nahegelegten Einfuhrbeschränkungen zu konstruieren.

Ich glaube bereits gezeigt zu haben, dass unsere Aussenhandels-politik im Zeichen der Integration durchaus nicht dogmatisch, sondern rein pragmatisch geführt wurde. Unseren Platz innerhalb des GATT haben wir erkämpft, um unsere Welthandelsposition zu festigen und uns regionalen Zusammenschlüssen gegenüber besser behaupten zu können. Umgekehrt wurde unter massgeblicher Mitwirkung der Schweiz die EFTA gegründet, um ausserhalb des Gemeinsamen Marktes der Sechs einen für rationelle Produktionsgrößen ausreichenden zollfreien Raum zu schaffen und den ökonomischen Zwang zu bedingungsloser Verständigung mit der EWG zu beseitigen. Langfristig muss natürlich ein Arrangement mit dem Gemeinsamen Markt als unserem wichtigsten Handelspartner angestrebt werden; doch je weniger wir darauf drängen müssen und je länger wir nötigenfalls warten können, desto grösser ist die Chance, dass eine künftige Regelung unseren besonderen Erfordernissen und Bedürfnissen wirklich gerecht wird.

Beifügigt sei, dass die Schweiz schon in ihrem Verhandlungsantrag an die Brüsseler EWG-Behörden aus dem Jahre 1962 deutlich darauf hinwies, dass angesichts der besonderen Verhältnisse der Agrarproduktion unsere Landwirtschaft einem Spezialregime unterstellt bleiben müsse. Den bäuerlichen Organisationen wurde von den zuständigen Bundesinstanzen zugestimmt, dass alle mit einem künftigen Arrangement zusammenhängenden Fragen sowohl verwaltungs-intern wie mit den Verbandsvertretern ausgiebig und gründlich durchleuchtet und abgeklärt werden. Repräsentanten des Bauernverbandes wirken übrigens auch sonst bei der Vorbereitung von Wirtschafts-verhandlungen jeder Art mit und sitzen regelmässig inmitten der schweizerischen Verhandlungsdelegationen. Ueber die Formulierung der schweizerischen Wünsche und über das mögliche Ausmass schweizerischer Zugeständnisse kann fast immer zwischen den verschiedenen Gruppen und Richtungen ein Einvernehmen erzielt werden, weil aus den Umständen meist klar hervorgeht, was unseren Partnern zuzumuten ist und was nicht.

IV. Wie verteidigt unsere Handelspolitik die Interessen der Landwirtschaft?

1. Förderung des Agrarexportes

Obgleich die Landwirtschaftsprodukte nur mit 500 Millionen Franken oder 3% der Gesamtausfuhr an unserem Exporthandel teilhaben, ist dieser scheinbar bescheidene Anteil vor allem im Milch-sektor von entscheidender Bedeutung. Denn in Form von Milch, sterilisierter Milch und Spezialmilchpulver setzten wir im vergangenen Jahre 5,2 Millionen Zentner Frischmilch, d. h. ein Fünftel unserer gesamten Milchherzeugung, im Ausland ab. Am drückendsten-lichsten tritt die Ausfuhrabhängigkeit beim Käse in Erscheinung, wo 40 000 Tonnen oder 47% der Gesamterzeugung exportiert werden (bei einzelnen Sorten, wie beim Emmentaler, erreicht der Export-anteil sogar 75%). Dem steht eine Käseexport von 15 000 Tonnen gegenüber. Solange wir zweieinhalbmal mehr Käse ausführen als einführen, müssten uns irgendwelche eigenen Einfuhrbeschränkungen, die von unseren Handelspartnern zweifellos mit Gegenmassnahmen beantwortet würden, viel härter treffen als das Ausland. Unser Markt vermöchte den Ueberschuss nicht aufzunehmen, und ein katastrophaler Preiszusammenbruch wäre unabwehrbar. Aber darüber hinaus weist auch bei den Milchprodukten im gesamten der schweizerische Aussenhandel einen ausgeprägten Exportchar-

schuss auf, der sich auf 2,6 Millionen Zentner Frischmilch oder auf ein rundes Zehntel unserer Milchproduktion beläuft. Diese Verletzlichkeit unserer handelspolitischen Position müssen wir uns stets vor Augen halten und deshalb immer vorerst einvernehmliche Lösungen auf dem Verhandlungsweg anstreben, weil wir nicht nur beim Käse, sondern ganz allgemein den kürzern ziehen würden, wenn wir unser Heil in abrupten, einseitigen Beschränkungsmaßnahmen suchen wollten.

Bei diesem Sachverhalt besteht die Aufgabe unserer Handelspolitik in erster Linie darin, die Exportmöglichkeiten für schweizerische Milchprodukte zu erhalten und auszuweiten. Von den Konzeptionen, die im EFTA-Bereich erzielt wurden, habe ich schon gesprochen. Im Rahmen der Kennedy-Runde gelang es, den amerikanischen Käse Zoll für alle Sorten mit der EWG ins Gewicht. Ihr Abschöpfungsresultat für landwirtschaftliche Erzeugnisse, welches auf dem jeweils niedrigsten Weltmarktpreis fußt, hätte auf die Käseerzeugung der Schweiz (die zu Preisen erfolgt, welche weit über denen der EWG-Konkurrenzprodukte liegen) praktisch prohibitiv gewirkt: wir hätten unseren Exportkäse zusätzlich um zirka 250 Franken je Zentner verbilligen müssen, um ihn im EWG-Raum überhaupt noch verkaufen zu können. Dies hätte uns im letzten Jahr nicht weniger als 70 Millionen Franken gekostet! Nach harten Auseinandersetzungen hat die EWG indes eingewilligt, unter der Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Mindestpreise (die jedoch unserem normalen Preisniveau für Käseexporte entsprechen) die Einfuhr von Schweizer Käse von den Grenzaufschöpfungen völlig auszunehmen. Statt dessen wird ein reduzierter Zollansatz von 32 Franken je Zentner erhoben, der einer mittleren Einfuhrbelastung von bloss 5% entspricht. Diese vorläufige Regelung gilt für Emmentaler, Greyzer, Sbrinz und Appenzeler bei einem Mindestalter von drei Monaten; eingeschlossen sind auch vorverpackte Stücke. Für Glarner Schabziger konnte anstelle der Abschöpfung ein 12%iger Festzoll eingehandelt werden. Als Gegenleistung verlangte die EWG, dass wir unsere Zölle für die meisten EWG-Käsesorten auf der bisherigen Höhe vertraglich binden, ein Wunsch, den wir angesichts der Umstände nicht verweigern konnten.

Harte Auseinandersetzungen wurden mit der EWG geführt, um auch Schachtelkäse und Medizinmilchpulver von den Abschöpfungen auszunehmen. Das ist weitgehend teilweise gelungen; doch werden unsere Bemühungen fortgesetzt. Ausserdem konnte die EWG veranlasst werden, die Zollfreiheit für schweizerisches Zuchtvieh beizubehalten; für Nutzvieh wurde das Kontingent von 3000 auf 5000 Stück erhöht bei gleichzeitiger Zollreduktion von 6 auf 4%.

Im Verkehr mit den europäischen Oststaaten gilt immer noch der gebundene Zahlungsverkehr, der einen bilateralen Ausgleich des Handels in gewissem Umfange erlaubt. Hier wird in wiederkehrenden Verhandlungen die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch und Wein von der Übernahme schweizerischen Zuchtviehs und Käses abhängig gemacht. Ganz allgemein nimmt die Handelsabteilung jede Gelegenheit wahr, den Export weiterer Agrarprodukte, wie z. B. Obst und Gemüse, wohn immer es sei, zu erleichtern und zu fördern. Dasselbe gilt für Lebensmittel, die wie z. B. Schokolade und Konfitüre) einheimische landwirtschaftliche Rohstoffe enthalten und darum im internationalen Wettbewerb preislich benachteiligt sind.

2. Einfuhrregelung und Einfuhrschutz

Weil die Schweiz nicht viel mehr als die Hälfte ihres Ernährungsbedarfes aus eigenem Boden zu decken vermag, liegt auf der Hand, dass sie bedeutend mehr Agrarprodukte ein- als ausführt, und zwar ist der Import 6/10mal grösser als der Export. Die Landwirtschaft benötigt auch ihrerseits mancherlei ausländische Erzeugnisse, wie Futtermittel, Oelkuchen und Saatgut. Bei den Verhandlungen mit ausländischen Staaten wird unser Einfuhrüberschuss im landwirtschaftlichen Bereich stets nachdrücklich als Handhabe verwendet, um für uns Vorteile und Vergünstigungen im Agrarsektor einzuhandeln. Nur so gelang es zum Beispiel, den bereits erwähnten GATT-Dispens vom Verbot mengenmässiger Beschränkungen zu erwirken und in der Kennedy-Runde aufrecht zu erhalten. Nebenbei bemerkt: Wir bemühen uns ferner, dass die liberale Einfuhrpolitik auf den Industriesektor auch unserer Landwirtschaft zugute kommt, und haben beispielsweise in der Kennedy-Runde die Zölle auf Landwirtschaftsmaschinen um 50% gesenkt und das Ergebnis zum Teil beschleunigt in Kraft gesetzt.

Ungeachtet hoher Einfuhrmengen unterliegt die schweizerische Landwirtschaft bei weitem nicht derselben Auslandskonkurrenz, der die industrielle und gewerbliche Produktion standhalten muss. Es lohnt sich, den Katalog der Schutzmassnahmen, die zugunsten der Agrarerzeugung gegenwärtig wirksam sind, kurz zu rekapitulieren:

- a) Mengenmässige Beschränkungen gelten für Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren und Wein. Frei ist der Import von Schafen und Ziegen, wobei jedoch der Absatz der einheimischen Produktion durch ein Leistungssystem gewährleistet wird. Bei allen übrigen Schlachtvieh- und Fleischgattungen dürfen nur dann Importe gestattet werden, wenn das inländische Angebot nicht ausreicht, was jeweils daran zu erkennen ist, dass sich die Marktpreise der oberen Richtpreisgrenze nähern oder sie überschreiten. Diese Erzeugungseinfuhr beläuft sich auf bloss etwa 15% des schweizerischen Gesamtverbrauches. Verboten ist die Einfuhr von Weisswein (mit Ausnahme bestimmter Spezialitäten), während der Rotweimport kontingentiert ist. Speisekartoffeln dürfen nur in dem Umfange eingeführt werden, als die einheimische Erzeugung nicht ausreicht. Für die Einfuhr von Saatkartoffeln findet das Leistungssystem Anwendung.
b) Das Leistungssystem bzw. die Abnahmepflicht, bei dem die Erteilung von Einfuhrbewilligungen von der Übernahme bestimmter Mengen von gleichartigen Inlandprodukten abhängig gemacht wird, gilt im übrigen für Eier. Vollmilchpulver, Milchsäurekasein und Schaffisch. Bei Eiern aus dem Osten tritt ausserdem eine Plafonierung im ersten Halbjahr hinzu.
c) Das Dreiphasensystem dient dem Schutze der einheimischen Obst- und Gemüseerzeugung. Die Einfuhr ist frei, solange keine einheimische Ware auf den Markt kommt. Sie wird beschränkt, sobald die Ernte im Inland beginnt. Reicht das einheimische Angebot aus, so werden die Grenzen gänzlich geschlossen.
d) Preiszuschläge sind insbesondere dazu bestimmt, die einheimische Milchproduktion zu schützen und die Milchrechnung zu entlasten. Sie werden auf Fetten und Oelen wie auch auf deren Ausgangsstoffen erhoben, ferner auf Rahm, Kondensmilch und Magermilchpulver. Auf Futtermitteln werden Preiszuschläge erhoben, um den einheimischen Ackerbau zu fördern.
e) Staatshandel findet bei Butter und Alkohol statt. Die Einfuhr erfolgt hier ausschliesslich durch staatliche Stellen (Butyra, Alkoholverwaltung) und nur nach Massgabe des effektiven Bedarfs.
f) Abnahmegarantien zu staatlich festgelegten Preisen gelten für einheimisches Brotgetreide, das mehr als die Hälfte des Gesamtverbrauches deckt, und für Zuckererben. Der kostendeckende Getreidepreis geht unmittelbar zulasten des Bundes; für den Rübenpreis kommen die beiden Zuckerfabriken auf, deren Defizit aus der Bundeskasse abgegolten wird.
g) Anbauprämien werden für Futtergetreide und Raps ausgerichtet mit dem Ziel, die einheimische Produktion zu erhalten. Zusätzliche Mittel werden für ihre Vermarktung eingesetzt.

3. Die Integration stellt uns vor neue Probleme.

Hat das reichhaltige Arsenal an Schutzmassnahmen früher zu meist ausgereicht, um der einheimischen Landwirtschaft kostendeckende Preise zu sichern, so zeitigt die Agrarordnung der EWG Auswirkungen, die sich nicht immer mit den herkömmlichen Hand-

haben lösen lassen. Die bereits erwähnten Abschöpfungen spielen einen gemeinsamen Agrarfonds (verfügbare Mittel für das laufende Jahr 8,8 Milliarden Fr.), aus dem Beiträge einerseits zur Strukturverbesserung, andererseits zur Ausfuhrverbilligung ausgerichtet werden. Da in der EWG angesichts der relativ hohen Produzentenpreise die Agrarerzeugung fortwährend zu Ueberschüssen führt, ist der Exportdrang gross und wird durch die Rückerstattungen aus dem Agrarfonds noch verstärkt. Soweit die Schweiz auf Einfuhren angewiesen ist, braucht sie diese Verbilligung nicht unbedingt zu stören. Immerhin haben die Ausfuhrzuschüsse den EWG-Anteil am schweizerischen Weizenimport von 13 auf 36%, am Gerstenimport von 54 auf über 90% und am Maisimport von 15 auf 52% in einem Aufsehen erregenden Ausmass erhöht.

Schwierige Probleme stellen die Agrarfonds-Rückerstattungen dort, wo eine schweizerische Produktion besteht, die dem Importdruck gegenüber aber nur mittels Zöllen geschützt ist, wie dies vor allem auf Käse zutrifft. Auf dem Verhandlungsweg suchten wir vorerst Frankreich dazu zu bewegen, auf die Ausfuhrückstellungen gegenüber der Schweiz gänzlich zu verzichten. Erfreuliche Teilerfolge sind bereits zu verzeichnen, denen zuzuschreiben ist, dass seit kurzem die Preise der billigen französischen Käsesorten auf dem schweizerischen Markt um zirka einen halben bis einen Franken anstiegen. Weitere Besprechungen werden mit den Brüsseler EWG-Organen geführt, in deren Zuständigkeitsbereich die Handhabung der Rückerstattungen am 1. April 1968 über gehen soll. Auch mit Dänemark werden ähnliche Verhandlungen geflogen, da von dort aus ebenfalls sehr billige Käsesorten in unser Land gelangen.

Selbstverständlich muss angesichts der gewaltigen Milchverwertungsprobleme, mit denen wir gegenwärtig zu kämpfen haben, eine Lösung so rasch als möglich gefunden werden, weil sonst handelspolitische Massnahmen unvermeidlich würden. Die Verhältnisse sind jedoch derart augenfällig, dass eine einvernehmliche Lösung mit der EWG, die die Berechtigung unserer Argumente wird anerkennen müssen, sollte erzielt werden können. Selbstverständlich wird der Bund dort, wo dies handelspolitisch möglich ist, die Einfuhr von Milchprodukten wirkungsvoll zu bremsen suchen. So sind beispielsweise vor kurzem die Preiszuschläge auf Rahmpulver und Magermilchpulver massiv erhöht worden.

Ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Lösung eines dringenden Verwertungsproblems auf dem Verhandlungsweg und durch Förderung der Ausfuhr statt Begrenzung der Einfuhr stellt das Holzproblem dar. Als wegen der Sturmschäden vom Frühjahr 1967 der schweizerische Markt mit Windfallholz einheimischer Herkunft überschwemmt wurde, verlangten die Waldbesitzer vom Bundesrat eine vollständige Unterbindung der Holzeinfuhr. Ein solches Verbot wäre einem Vertragsbruch gegenüber unseren EFTA-Partnern gleichgekommen. Die Handelsabteilung trat daher mit den Regierungen Oesterreichs wie auch der Deutschen Bundesrepublik (wo gleichfalls Sturmschäden aufgetreten waren) in Verhandlung und legte ihnen nahe, auf den Holzhandel einzuzwängen, damit der Export in die Schweiz nicht forciert werde. Gleichzeitig wurde eine wöchentliche Ueberwachung der Einfuhr verfügt, damit im Falle der Uebererschichtung des exportierten Holzmaterials eingeschritten werden könnte. Ferner wurde eine Bundeshilfe von insgesamt 8 Millionen Franken zur Förderung der Ausfuhr von Nadelholz und Schnittholz zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis übertraf die Ausfuhrmenge die geäußerten Importe, die im Jahre 1967 nicht nur den normalen Stand nicht überschritten, sondern sogar um zirka 10% zurückgingen.

V. Zusammenfassung

Angesichts der ausschlaggebenden Bedeutung des Aussenhandels für unser Land besteht das Ziel der schweizerischen Handelspolitik darin, den Zugang unserer Produktion, und zwar sowohl der industriellen wie der landwirtschaftlichen, zu den ausländischen Absatzmärkten durch ständige Verhandlungen, offen zu halten und zu erweitern. Die Gespräche finden zunehmend im Rahmen internationaler Gremien statt, deren Mitglieder bestimmte Grundregeln einhalten müssen. Bei allen Verpflichtungen und Zugeständnissen, denen sich die Schweiz als Teilnehmerin an regionalen und weltweiten Handels- und Wirtschaftsorganisationen (EFTA, OEEC/OECD, GATT) nicht entziehen kann, hat sie bis dahin stets peinlich vermieden, den Agrarschutz gemäss seinem heutigen Stande preiszugeben. Es lässt sich indes nicht leugnen, dass der von unseren Handelspartnern ausgeübte Druck unvermindert anhält. Auch in der Kennedy-Runde kostete es grosse Mühe, unsere Sonderstellung im landwirtschaftlichen Bereich zu wahren. Dies wird uns auch fortan nur gelingen, wenn wir unsere Schutzmassnahmen klug und vorsichtig dosieren und alles unterlassen, was die Partnerstaaten unnötig verärgern oder provozieren könnte. Zurückhaltung erscheint aber auch deshalb geboten, weil die schweizerische Volkswirtschaft nur dann in stande und der schweizerische Verbraucher nur dann bereit ist, die hohen schweizerischen Agrarpreise hinzunehmen, wenn dann ausreichenden Einfuhren zu Weltmarktpreisen im Endergebnis eine Mischrechnung zustande kommt. Ausdrücklich schreibt das Landwirtschaftsgesetz vor, dass die Agrarpolitik des Bundes auf die Bedürfnisse der gesamten Wirtschaft Rücksicht zu nehmen habe. Ausserdem muss die weitgehend vom Import abhängige Landesversorgung gewährleistet bleiben, was die Erhaltung und Pflege der traditionellen Beziehungen mit unseren auswärtigen Lieferanten bedingt.

Die Probleme, welche die Landwirtschaft bedrängen, sind nicht auf die Schweiz begrenzt, sondern erfassen die ganze Welt. Dank verbesserten Erzeugungsmethoden nimmt die Agrarproduktion in den Industriestaaten ständig zu und führt zu steigenden Ueberschüssen, derweil die Entwicklungsländer, die einst Lebensmittel exportierten, unter Nahrungsmittelmangel leiden. Sie müssen heute immer mehr Devisen für die Einfuhr von Nahrungsgütern ausgeben, statt sie für ihre eigene Industrialisierung als Voraussetzung einer aussichtreichen Weiterentwicklung einsetzen zu können. Unter diesen Umständen erscheint es unerlässlich, internationale Nahrungsmittelhilfen zu organisieren, so u. a. mittels des neuen Getreideabkommens. Im Rahmen dieser Hilfsprogramme, zu denen auch die Schweiz finanziell beiträgt, erscheinen die Möglichkeiten einer Verwendung von Dauermilchwaren oder sonstigen Milchprodukten leider sehr beschränkt, weil die Konsumgewohnheiten tropischer Völker völlig andersgeartet sind und die Kosten überdies zu hoch wären. Die schweizerischen Naturerzeugnisse werden nämlich zu Weltmarktpreisen angesetzt. Immerhin konnte die Schweiz im vergangenen Jahre den internationalen Hilfswerken Tockermilch im Werte von 5 Millionen Franken zur Verfügung stellen. So erfreulich solche Zuwendungen sind, wäre die Schweiz angesichts ihrer Wirtschaftsstruktur weit besser in der Lage, hilfebedürftigen Völkern durch Bereitstellung von Medikamenten, Maschinen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngemitteln sowie industrieller und landwirtschaftlicher Fachleute beizustehen.

Die Fragen, die mit der Anpassung der Agrarerzeugung an die Erfordernisse der modernen technischen Welt zusammenhängen, werden uns noch viele Jahre beschäftigen. Manche Einsichten und Umstellungen muten die unmittelbar Betroffenen schmerzlich an, weil sie die Preisgabe eingewurzelter Vorstellungen und Gewohnheiten bedingen und weil ihre Auswirkungen oft erst den nächsten Generationen zugute kommen werden. Aber das Verständnis für den Wandel der Verhältnisse im Inland und Ausland, die bessere Schulung des Nachwuchses und die Vertiefung der Berufserkenntnisse der mittleren und älteren Generation sollten es ermöglichen, die Schwierigkeiten ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zu meistern. Das erfordert freilich vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Bevölkerungsgruppen wie vor allem auch zwischen Staat und Landwirtschaft und viel gegenseitigen guten Willen, den ich Ihnen ausserst ausdrücklich und vorbehaltlos zusprechen möchte.

Schweizerische Nationalbank Banque nationale suisse

Table with columns: Aktiven - Actif, Goldbestand - Encaisse or, Devisen - Devises, Kursgesicherte Guthaben bei ausländischen Notenbanken, Avoirs avec garantie de change, Inlandportfeuille - Portefeuille effets sur la Suisse, Wechsel - Effets de change, Schatzanweisungen des Bundes - Bons du Trésor de la Confédération suisse, Lombardvorschüsse - Avances sur nantissement, Ausländische Schatzanweisungen in sFr. - Bons du Trésor étranger en fr. s., Wertschriften - Titres, deckungsfähige - pouvant servir de couverture, andere - autres, Korrespondenten - Correspondants, Eigene Gelder - Fonds propres, Notenumlauf - Billeets en circulation, Täglich fällige Verbindlichkeiten - Engagements à vue, Girorechnungen von Banken, Handel und Industrie - Comptes de virements des banques, du commerce et de l'industrie, übrige täglich fällige Verbindlichkeiten - autres engagements à vue, Verbindlichkeiten auf Zeit - Engagements à terme, Sonstige Passiven - Autres postes du passif, Zusammen - Total

Table with columns: Offizieller Diskontsatz seit 10. Juli 1967 - Taux officiel d'escompte depuis le 10 juillet 1967, Offizieller Lombardzinsfuß seit 10. Juli 1967 - Taux officiel pour avance depuis le 10 juillet 1967, Spezialdiskontsätze für Pflichtlagerwechsel seit 1. Oktober 1966 - Taux spéciaux d'escompte pour effets de stocks obligatoires de puis le 1^{er} octobre 1966, a) für Pflichtlager in Lebens- und Futtermitteln - pour stocks obligatoires de denrées alimentaires et fourrages, b) für übrige Pflichtlager - pour autres stocks obligatoires

Postcheckverkehr, Beitritte Chèques postaux, adhésions

- Tramelan: Dubail Jean garage cent 25-13149. - 48^{ème} fête jurassienne de gymnastique Tramelan 1968 comité des dons 25-10286. Triembach: Huser Wilhelm Kaufmann 64-4527. Trimmis Dorf: Schön Werner Schlosserei 70-9599. Trogen: Evang. Präsenz im Kinderdorf Pestalozzi 90-5105. Udlikon: Waldegg Walz-Linder Herdman 80-62291. Unterschächen: Musikverein Neuströmenberg 60-22933. Untersiggenthal: Suter Ulrich Bauschlosser 50-20336. Uster: Rinderknecht Hans-Jörg Kaufmann 80-52467. Uznach: Schüpbach Anton Velos Motos 90-13434. Uzwil: Naef-Feini Hans Neuhof 90-19442. Valeyres-sous-Ursins: Vonnez-Bossy André chef monteur 10-27781. Verrler: Fête de la Fédération musicale genevoise (Campagne) 12-18833. Versoix: Wiliz Albert Mlle 12-18848. Vevey: Bureau technique Louis Cardinaux ing. civil dip. E. pul SIA 18-5500. - Entreprise de ferblanterie et d'appareillage Tognetti et Sauter 18-1132. Villars-sur-Glâne: Fédération chrétienne des ouvriers sur bois et du bâtiment section Villars-sur-Glâne 17-2225. Wattwil: Baldinger O. 90-19450. Weiskirchen: Missionen Werk Neues Leben 85-5395. Werthenstein: Skiclub Werthenstein SCW 60-21305. Wettswil: Frauenverein Wettswil 80-6723. Wil (SG): Meier Karl Kaufmann 90-15636. Wilen (Sarnen): Stöckli Edi Autospengerei 60-19405. Winterthur: Ballongruppe Mittelland Betriebskont 84-3298. - Baumann E. Autorenleu I. Taxibetrieb 84-775. - Bucher Josef Sanitär-Techniker 84-2584. - Heimberg Willi Dekorateur-Merchandiser 84-6492. - Zanger H. R. 84-4250. Yverdon: Société d'ornithophilie Le Toucan 10-23038. Zimmerwald: Streit-Marti Berta Frau Arbeitslehrerin 30-60162. Zofingen: Huber Gerold Fototechnik 46-304. Zollikofen: Landesring der Unabhängigen Ortsgruppe Zollikofen 30-34713. - Roggen G. Dr. 30-34705. Zollikon: Jossauer-Meier Hans-Rudolf 80-67854. Zollikon: Sibold Albert Bauern-Technik 60-1382. - Weber M. Frau Autopflegetechnik 60-2172. Zullwil: Helffenfinger AG Heizungen 40-35110. Zürich: Anrig-Kern Hans 80-67867. - AVZ Auto-Vermittlung Zürich Heidrun Ackermann 80-46050. - Baltis-Oexle Paul 80-67033. - Baumann Max E. Kinderkonfektion 80-67878. - Bernina Treuhand AG 80-6587. - Bühler Bruno Kosmetische Produkte 80-64251. - Caravan Detlefsen D. Tanner 80-67737. - Cochard Henri Werner - Stud. 80-80937. - Discreta Fotokopie-Schnelldrucker Dr. W. Zollinger 80-26858. - Escher & Buehler SA Fribourg Büro Zürich 80-6789. - Fayet Richard Maurepolder 80-80958. - Fesseler Eugen Fernmelde-techniker 80-80959. - Gabrielli Renate Kaufmann 80-80951. - Gämperle-Margarete Henny Bürolage 80-80960. - Gesellschaft zur Ausbildung von Führungskräften (GAF) 80-66465. - Gyax Valentin Detlefsen 80-80953. - Häni Ernst Kalkulator 80-61226. - Hasek-Lanz Hanny 80-34242. - Jäggi-Anda Peter Musiker 80-67880. - Kaempff Rudolf Tiefbauzeucher 80-80965. - Kath. Kroaten-Mission der Schweiz 80-67869. - Kirchenchor Alsbrieden 80-59051. - Kontalar GmbH 80-60898. - Meyer-Aebi Walter Baugingenieur 80-80967. - Neon-Thaler AG für Neonlichtreklamen und Beleuchtungen 80-6733. - Reischer Fritz Vertreter 80-80969. - Schwitzer-Lüthi Elsa 80-80977. - Schweizer-Bauingenieur Karl Kaufm. Vertreter 80-80968. - Stauffer Adolf eid. dipl. Buchhalter 80-49758. - Visualis AG 80-25262. - Weber Constantin Vertreter 80-80978. - Zink A. O. Dr. med. 80-66448. Zwillikon: Döhring Lothar Chemiker HTL 80-80948.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern. Rédaction: Div. du commerce du Département de l'économie publ., Berne.

Dem Konkurrenzkampf mit wettbewerbsfähigen Instrumenten entgegentreten

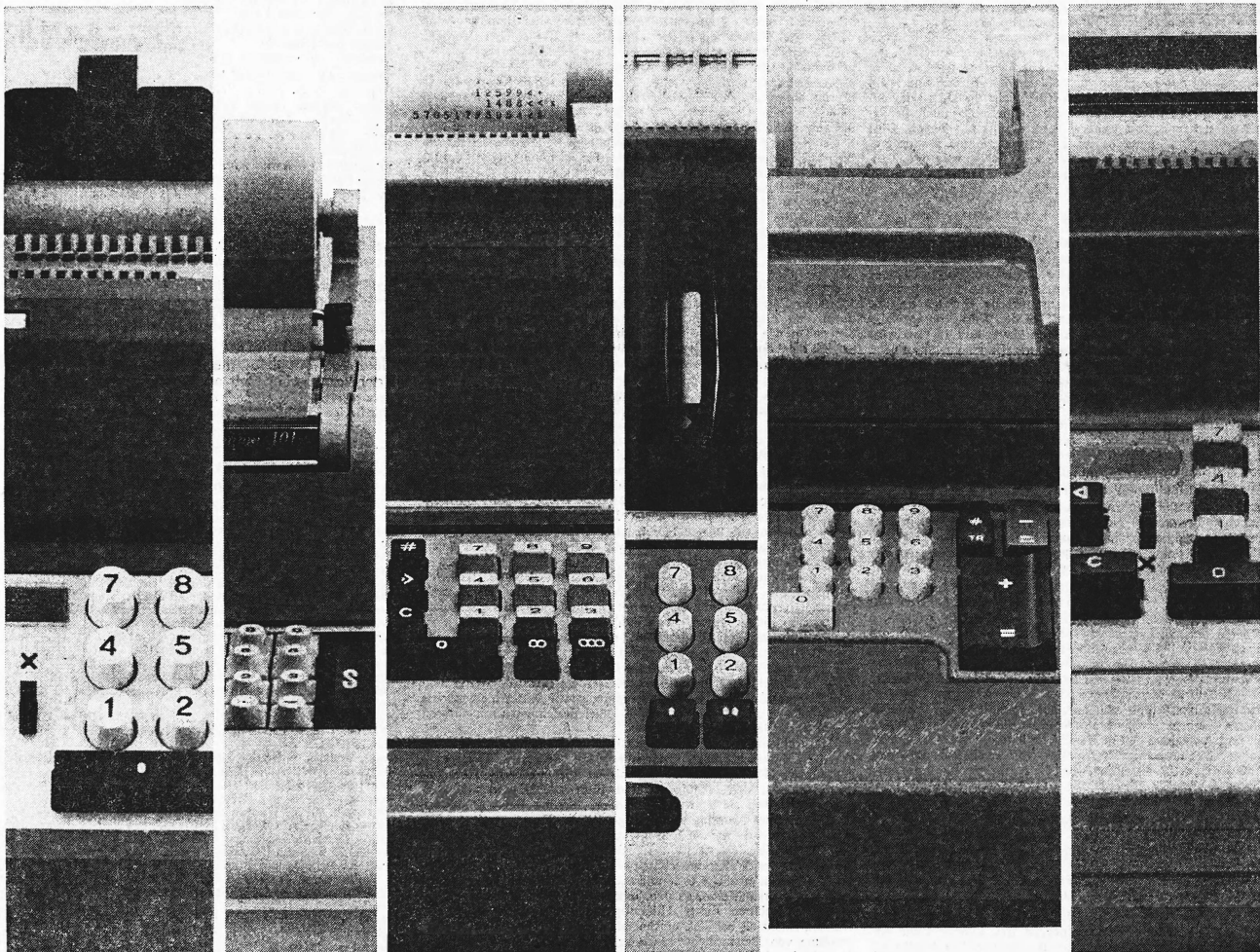
Olivetti hat seit eh und je auf der ganzen Welt wesentliches zum Standard der industriellen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiete der Rechenmaschinen beigetragen.

Sie hat - nur als Beispiel - mit der Divisumma eine von allen immer wieder zu kopieren versuchte Rechenmaschine entwickelt. Sie hat das heute am vollständigsten existierende Programm geschaffen: Mechanisch, elektrisch und elektronisch. Für jedes Rechenproblem, für jeden Rechenvorgang bietet Olivetti die genau richtige Maschine zur wirtschaftlichsten und fortschrittlichsten Lösung.

Olivetti erneuert und erneuert sich mit dem ständigen Ziel nach höchster Konkurrenzfähigkeit.

In diesem Geist produziert sie für die kleinen wie für die grossen Unternehmen die für ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit notwendigen und nicht mehr wegzudenkenden Instrumente.

olivetti



Olivetti zum Rechnen

Tisch-Computer

Schreibende, automatische Rechenmaschine
mit 1 - 2 und 3 Gedächtnissen
mit 1 oder 2 Totalisatoren
für 3 und für 4 Operationen
und zum automatischen Rechnen von Prozentsen,
Auf- und Abrundungen und Dezimalen

Rechenmaschinen
mit automatisch arbeitenden Breitwagen

Schreibende, elektrische Additionsmaschinen
Kleine, tragbare Additionsmaschinen

Olivetti (Suisse) S.A. Steinstrasse 21 Zürich 8003 Telefon 359550

Dieser Stuhl
wartet auf einen
geeigneten
Vorgesetzten!



Muß er warten, bis Sie sich von Abteilung zu Abteilung emporgedient haben?

Dann bleibt er lange leer. Oder er wird überhaupt nie durch Sie besetzt. Denn heute sichern geduldiges Ausharren und bloße Pflichterfüllung den beruflichen Aufstieg nicht mehr. Die Wirtschaft ist dynamischer und komplizierter, die Konkurrenz härter geworden. Für eine erfolgreiche Berufslaufbahn sind überlegenes Wissen und Können erforderlich — Wissen und Können auf dem neuesten Stand. Wer aufsteigen will, braucht Führungswissen. Solches vermitteln weder die Berufsausbildung noch die Schulen in ausreichendem Maß. Es herrscht ein empfindlicher Mangel an Leuten, die zu planen, zu organisieren, zu koordinieren, zu leiten verstehen. Noch nie gab es daher derart große Chancen für kaufmännische Angestellte, für technische Angestellte und Facharbeiter, die bereit sind, sich diese Fähigkeiten zu erwerben. Gelegenheit dazu bietet unser Institut.

Überall werden ausgewiesene Führungskräfte gesucht

Die Berufserfahrung, die sich jeder erwirbt, genügt nicht mehr für eine erfolgreiche Karriere. Ein guter Fachmann, ein guter Spezialist ist nicht unbedingt auch ein guter Vorgesetzter! In Amerika wurde deshalb bereits vor Jahrzehnten eine eigentliche Führungswissenschaft entwickelt. Dazu sind die Erfahrungen der erfolgreichen Manager aller Stufen gesammelt, gesichtet und ausgewertet worden. Auf dieser Wissensgrundlage ist es möglich, junge Leute auf den untersten Stufen der Berufslaufbahn relativ kurzfristig für gehobene Positionen auszubilden oder Vorgesetzte der unteren Ränge für eine höhere Verantwortung vorzubereiten. Unser Institut macht Ihnen dieses Wissen auf allgemeinverständliche und rationelle Weise zugänglich — neben Ihrer Berufsarbeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Warten Sie nicht zu — bereiten Sie sich heute auf Ihre Stellung von morgen vor

Die meisten Berufsleute träumen davon, sich in einer erfolgreichen Laufbahn zu realisieren. Eine erfolgreiche Berufskarriere führt jedoch immer weiter in Stellungen, wo mit Weitsicht geplant und organisiert, wo aus der Übersicht über das Ganze heraus entschieden werden muß und wo entsprechende Verantwortung zu übernehmen ist. Davon schrecken viele zurück. Sie fühlen sich zu jung, zu unvorbereitet, zu unsicher, lassen kostbare Jahre verstreichen, um Erfahrungen zu sammeln, die dann selten genug zum Ziel führen.

Unsere Ausbildungsgänge ersparen nicht nur jahrelanges Sammeln von Erfahrungen, sie vermitteln vielmehr einen Erfahrungsschatz, den sich ein einzelner in seinem ganzen Berufsleben nicht aneignen könnte: das Führungswissen der modernen Wissenschaft, soweit es für den Praktiker von Bedeutung ist. Wer seine Berufslehre oder die Mittelschule abgeschlossen hat, warte nicht zu mit dem Beginn der Weiterbildung. Es gilt, auf die sich eröffnenden Chancen vorbereitet zu sein. Sonst werden die Träume vom beruflichen Aufstieg mit starker Wahrscheinlichkeit Schäume bleiben.

Verlangen Sie unverbindlich das ausführliche Ausbildungsprogramm

Wichtig: Wir setzen keine Vertreter oder «Schulberater» ein. Sie erhalten per Post kostenlos und unverbindlich das Ausbildungsprogramm und können sich in aller Ruhe entscheiden.

Ausgewogene Ausbildungsprogramme: rationell, effektiv, gründlich — neben der Berufsarbeit

Sie können den Ausbildungsgang an unserem Institut ohne Schwierigkeiten neben Ihrer normalen Berufstätigkeit abwickeln — Sie profitieren dabei laufend für Ihren Beruf. Ihr Wohnort spielt keine Rolle. Der Beginn ist jederzeit möglich. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich: Die Ausbildung setzt mit den Grundlagen ein und baut darauf systematisch und leicht verständlich weiter.

Wir setzen jedoch Sekundarschule und eine abgeschlossene Berufslehre (kaufm. Angestellte, Facharbeiter) oder eine entsprechende Mittelschulbildung voraus. Ein Ausbildungsgang dauert 1½ Jahre. Wir vermitteln das Wissen durch sorgfältig gearbeitete schriftliche Unterlagen, also durch Fernunterricht, und führen im letzten Halbjahr der Ausbildung jeweils am Samstag mündliche Seminarübungen durch. In diesen freiwilligen Übungen wird in kleinen Gruppen das Gelernte wiederholt, diskutiert und durch die Fall-Methode (case-method) und durch Planspiele (management games) noch intensiver mit der Praxis verknüpft. Unser Institut steht unter der Kontrolle namhafter Persönlichkeiten der schweizerischen Wirtschaft. Es räumt in jeder Hinsicht faire Bedingungen ein, und es besteht Gewähr für eine individuelle Betreuung jedes Teilnehmers durch qualifizierte Fachleute. Näheres entnehmen Sie unserem Programm.

Der entscheidende Impuls für die erfolgreiche Laufbahn

Jeder Ausbildungsgang kann mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen werden. Das Zertifikat unseres Instituts stellt einen wertvollen Beweis über eine intensive und erfolgreich abgeschlossene nebenberufliche Weiterbildung im Hinblick auf die Übernahme höherer Funktionen dar. Neben den Kenntnissen und Fähigkeiten, die Ihnen die imaka-Ausbildung vermittelt und die Sie unmittelbar in der Berufspraxis unter Beweis stellen können, vermag auch dieses Diplom Ihrer Karriere einen entscheidenden Impuls zu geben.

Unsere Ausbildungsgänge sind konsequent nach den Forderungen aufgebaut, die heute und mehr noch in der kommenden Zeit an Aufstiegskräfte gestellt werden. Sie vermitteln das grundsätzliche Führungswissen und die wesentlichen Bestandteile einer wirtschaftlichen Allgemeinbildung (Personalführung, Betriebsorganisation, Datenverarbeitung, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre usw.). Darüber hinaus sind sie durch Erweiterungen und Zusatzfächer der beruflichen Herkunft und dem Berufsziel der Teilnehmer angepaßt. Unser Ausbildungsprogramm berät Sie genau bei der Wahl unter den folgenden Möglichkeiten:

Ausbildungsgang Nr. 1: Laufbahnschulung

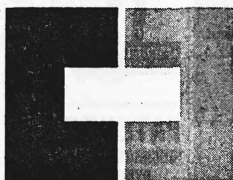
Ausbildungsgang Nr. 2: Führungskräfte technischer Herkunft

Ausbildungsgang Nr. 3: Führungskräfte kaufmännischer Herkunft

Ausbildungsgang Nr. 4: Führungskräfte im Bankgewerbe

Ausbildungsgang Nr. 5: Führungskräfte in der Verwaltung

Ausbildungsgang Nr. 6: Organisation und elektronische Datenverarbeitung



imaka

Institut für Management und Kaderausbildung

Schaffhauserstraße 432, 8050 Zürich, Telefon (051) 46 25 15

An IMAKA Institut für Management und Kaderausbildung, Postfach 102, 8050 Zürich.

Senden Sie mir bitte kostenlos und unverbindlich Ihr Ausbildungsprogramm.

SHB 6

Name:	Vorname:	Beruf:
Postleitzahl:	Wohnort:	Straße:

CONFIDO Treuhand- & Revisions-AG.
Sihlstrasse 37, ZÜRICH, Tel. (051) 27 03 14

Bilanz- und Steuerberatung, Revisionen
Sämtliche Treuhandfunktionen

Zu verkaufen neuwertigen
Burroughs-Buchungsautomaten
mit Streifenlocher

12 Kurztextzeichen, 5 Zählwerke, Steuersatz für 4 Programme, Neupreis Fr. 28 500.-. Wegen Umstellung der Buchhaltung auf Computer wird die Maschine zu günstigem Preis abgegeben. Neuprogrammierung und technische Wartung durch Lieferfirma.
Anfragen bitte an
Orell Füssli-Annoncen AG., 8022 Zürich,
Limmatquai 4, Tel. (051) 32 98 71, intern 96

Inserate im SHAB haben stets Erfolg!

Versicherungsprobleme?

Sachverständige, unabhängige Beratung in sämtlichen Versicherungsfragen

Kontrolle und Revision von Versicherungsverträgen

Gutachten und Interessenwahrung bei Schadenfällen

Planung und Kalkulation von Personalfürsorgeeinrichtungen

Meine folgenden Abhandlungen erhalten interessierte Firmen kostenlos

Personalfürsorge auf moderner Grundlage

Personalfürsorge für 3-4 Angestellte oder als Ergänzung für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die zusätzlich versichert werden sollen

Eignen sich Verbindungsversicherungen und andere Gemischtschaffungen für die betriebliche Personalfürsorge?

Partiner- oder Teilhaberversicherung

M. O. BALDINGER
Versicherungs-Treuhandstelle
8008 Zürich Alderstrasse 49

3 1/4% Anleihe des Fürstentum Liechtenstein
von 1959 von Fr. 5 000 000.-

Gemäss den Anleihebedingungen sind die nachstehend verzeichneten nom. Fr. 400 000.- Obligationen obiger Anleihe als siebte jährliche Tilgungsrate am 14. März 1968 unter amtlicher Aufsicht zur Rückzahlung zum Nennwert auf 1. Mai 1968 ausgelost worden:

Obligationen à Fr. 1000.-											
6	31	39	53	54	68	81	84	93	118		
123	134	138	145	156	167	169	171	179	223		
237	244	260	266	272	283	339	353	360	374		
389	409	422	425	446	448	491	519	520	532		
536	541	555	574	579	591	626	648	658	667		
686	687	705	718	731	742	756	762	803	821		
845	848	857	897	912	916	917	930	939	952		
968	975	1001	1007	1008	1017	1019	1030	1047	1065		
1068	1076	1110	1130	1141	1151	1193	1199	1226	1231		
1237	1270	1271	1273	1274	1276	1280	1288	1290	1324		
1337	1339	1359	1383	1409	1442	1463	1482	1483	1485		
1522	1523	1538	1541	1560	1570	1607	1616	1657	1679		
1686	1698	1724	1729	1743	1748	1759	1762	1780	1786		
1789	1797	1804	1805	1816	1831	1833	1837	1847	1848		
1855	1857	1863	1865	1872	1889	1900	1918	1937	1938		
1940	1942	1956	1962	1970	1976	1977	1988	1995	1999		

Obligationen à Fr. 5000.-											
2019	2038	2042	2044	2056	2060	2067	2078	2082	2088		
2097	2102	2105	2112	2122	2134	2135	2142	2151	2153		
2175	2189	2218	2259	2265	2297	2342	2356	2368	2386		
2387	2405	2407	2414	2415	2444	2453	2457	2461	2463		
2481	2487	2500	2503	2553	2558	2581					

Von früheren Auslosungen sind folgende Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

pro 1966											
à Fr. 1000.-:	Nr. 668										
pro 1967											
à Fr. 1000.-:	Nrn. 778	872	998	1121							
à Fr. 5000.-:	Nr. 2460										

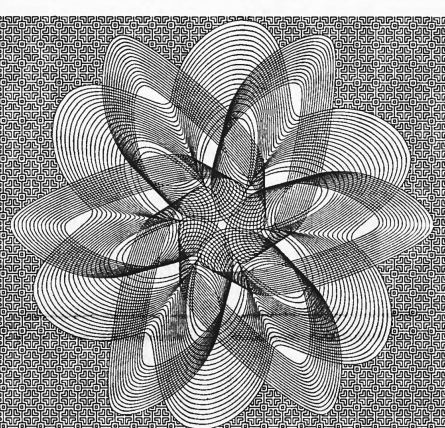
Die Verzinsung dieser Titel hört mit dem Verfalltag auf. Die ausgelosten Obligationen, die mit sämtlichen nicht verfallenen Coupons eingereicht werden müssen, werden vom Rückzahlungsdatum an bei den als Zahlstellen genannten Banken spesenfrei eingelöst.

Vaduz, den 14. März 1968

Fürstliche Regierung

Erstklassiger Wertpapierdruck

Das hochentwickelte Können unserer Spezialisten, unsere modernsten technischen Einrichtungen und unsere große Produktionskapazität dienen dem Wertpapier und damit - über Banken und Börsen - der Wirtschaft unseres Landes an prominenter Stelle



Art. Institut Orell Füssli AG

Druckerei zum Froschauer
8022 Zürich 3 Dietzingerstrasse 3 Telefon 051 33 66 11

Casette Roncaccio di San Nazzaro S.A., Vairano

Einladung zur 2. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Dienstag, den 2. April 1968, 14 Uhr, am Gesellschaftssitz, in Vairano

Die Traktandenliste nebst Geschäftsbericht wurde den Aktionären an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Jahresrechnung, Geschäfts- und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitze der Gesellschaft auf.

Vairano, den 15. März 1968

Der Verwaltungsrat

J. R. GEIGY AG.

Die Aktionäre werden hiermit eingeladen zur Teilnahme an der **ordentlichen Generalversammlung** auf Mittwoch, den 3. April 1968, vormittags 10.30 Uhr, in den Festsaal der Schweizer Mustermesse, in Basel

Traktanden:

1. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates sowie der Jahresrechnung für 1967.
2. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahlen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht und Bericht der Rechnungsrevisoren liegen ab 19. März 1968 zur Einsicht der Aktionäre beim Sitz der Gesellschaft auf.

Eintrittskarten zur ordentlichen Generalversammlung können bis zum 29. März 1968 am Geschäftssitz, bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und deren Filialen in der Schweiz, bei den Herren A. Sarasin & Cie., Basel oder beim Bankhaus Ehinger & Cie., Basel, bezogen werden. Als Legitimation zum Bezuge der Karten gilt im Falle von Namenaktien der Eintrag ins Aktienregister, im Falle von Inhaberaktien die Hinterlegung der Aktientitel. Die Karten sind persönlich und nicht übertragbar.

In der Zeit vom 19. März bis 3. April 1968 werden keine Übertragungen von Namenaktien vorgenommen.

Basel, den 18. März 1968

Der Verwaltungsrat


MISE AU POINT

La presse quotidienne a publié ces derniers jours des informations relatives à la fermeture, au 31 mars 1968, d'une fabrique de pierres fines, à La Chaux-de-Fonds.

Pour éviter toute confusion et pour couper court aux rumeurs qui circulent, nous tenons à déclarer que les informations précitées ne nous concernent en rien.

Notre maison, qui est le plus important producteur de pierres d'horlogerie en Suisse, poursuit inlassablement son activité, continuant ainsi à apporter une importante contribution à la mise sur le marché mondial de montres suisses de qualité.

La Chaux-de-Fonds, le 18 mars 1968



Méroz "pierres"
Méroz et Cie, successeurs
Manufacture de pierres d'horlogerie
avenue Léopold-Robert 105
2301 LA CHAUX-DE-FONDS

HAIN Distelöl das Speiseöl für ältere Leute

Erhöhtlich im guten Lebensmittel-, Reform- und Cosmétique-Geschäft sowie in Apotheken und Drogerien.
Dokumentation durch: R. & H. Neuenchwander, 3001 Bern, Lindtstrasse 73, Tel. (031) 45 05 22 / 23 / 24.

KANTON AARGAU
Bezirksgericht Baden

Oeffentliches Inventar

ausgekündet mit der Aufforderung an die Gläubiger und Schuldner mit Einschluß der Bürgschaftsgläubiger, ihre Forderungen und Schulden innert der Eingabefrist anzumelden, ansonst die in Art. 590 des Zivilgesetzbuches erwähnten Folgen eintreten (Art. 581 ff. ZGB)

Rechnungsruf:

Josef Robert Wettstein
1900, alt Metzgermeister, von Fislisbach, wohnhaft gewesen in Wettingen, gestorben am 23. Februar 1968.
Eingaben an die Gemeindekanzlei Wettingen.
Frist bis 22. April 1968.
Baden, den 15. März 1968

Im Namen des Bezirkesgerichtes: Humbert

Günstig abzugeben
Fakturiermaschinen
mit aut. Multiplik.
3 Zählwerken.
Garantie.
Postfach 213
8024 Zürich

fi Bandelisen



FISCHER & CO.
5734 REINACH

PATENTE
KIRCHHOFFER,
RYFFEL & CO.
8001 Zürich
Bahnhofstrasse 58

Sicherheit
Ihrer Werteauchen für Geschäft und Privat mit

Standard Tresor
Beckenhofstr. 70 Zürich
Tel. 051-26 63 33
Verlangen Sie unverbindlich die Unterlagen ET LB SB

Auflegung des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des am 25. Dezember 1967 verstorbenen

Jean Patrick Rollet
geb. 9. März 1943, von Müllheim (Thurgau), wohnhaft gewesen Beckenhofstrasse 64, 8006 Zürich, liegt den Beteiligten beim unterzeichneten Amt bis zum 30. April 1968 zur Einsicht auf.

Zürich 6, den 14. März 1968

Notariat Unterstrass-Zürich
Postfach, 8042 Zürich

Der **SHAB-LESERKREIS** ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese Kaufkraft. Inserieren Sie!